



EU-Arbeitsprogramm 2017

Bericht des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres
an das österreichische Parlament

Einleitung.....	3
Allgemeine Angelegenheiten.....	4
Auswärtige Angelegenheiten.....	21
Integration.....	51

Einleitung

1. Als Grundlage der Vorschau wurde das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission (EK) für 2017, Dokument COM (2016) 710 vom 25. Oktober 2016, herangezogen.
2. Dieser Vorschaubericht stellt die wichtigsten EU-Themen dar, die im Jahr 2017 in den Ressortbereichen Europa, Integration und Äußeres zu behandeln sind.
3. Angesichts des bereits in Planung befindlichen Vorsitzes Österreichs im Rat der Europäischen Union in der zweiten Jahreshälfte 2018 erfolgt, soweit möglich, ein Hinweis auf zu behandelnde Dossiers und Themenbereiche.
4. Diese Vorschau berücksichtigt die laufenden Entwicklungen bis zum 31. Jänner 2017.

Allgemeine Angelegenheiten

Institutionelles

Personalentscheidungen

1. Im ersten Halbjahr 2017 erfolgen die Ernennungen des Präsidenten des Europäischen Parlamentes (EP) und des Präsidenten des Europäischen Rates (ER). Am 17. Jänner wurde Antonio Tajani (EVP) zum neuen Präsidenten des EP für eine Amtsperiode von zweieinhalb Jahren gewählt. Die Amtszeit des aktuellen Präsidenten des ER endet am 31. Mai 2017.

Bessere Rechtssetzung

2. Um die EU effizienter, fokussierter und bürgernäher zu machen, wurde 2016 eine neue „Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung“ verabschiedet. Zentrales Element der Vereinbarung ist die Neugestaltung der interinstitutionellen Programmplanung. Europäische Kommission (EK), EP und Rat erörtern jährlich die gesetzgeberischen Prioritäten der EU und einigen sich in einer Gemeinsamen Erklärung auf die wichtigsten gemeinsamen Aufgaben, die im nächsten Jahr anstehen. Deren Umsetzung wird im März, Juli und November 2017 von den Präsidenten der drei Institutionen überwacht; auf technischer Ebene erfolgt dies durch die Gruppe für interinstitutionelle Koordinierung. Österreich wird sich auch 2017 aktiv in die Programmdiskussion einbringen. Während des österreichischen EU-Ratsvorsitzes 2018 könnte es nach vorheriger Vereinbarung mit der EK zu einer Evaluierung der Effektivität aller Komponenten der Agenda *Bessere Rechtssetzung* zum Ende der aktuellen Legislaturperiode kommen.

EU-Wahlrechtsreform

3. Seit Dezember 2015 wird die vom EP angenommene Entschließung zur EU-Wahlrechtsreform vom Rat geprüft. Österreich begrüßt die Bemühungen zur Förderung der Wahlbeteiligung bei EP-Wahlen sowie zur Vereinheitlichung von Fristen für den Abgleich der Wahlberechtigten-Register. Sowohl der Juristische Dienst des Rates und die meisten EU-Mitgliedstaaten, darunter Österreich, äußern Bedenken gegen den Vorschlag, das Spitzenkandidatenmodell ohne ausreichende rechtliche Grundlage zu institutionalisieren und transnationale Listen zu schaffen. Weitere Bedenken betreffen die praktische Umsetzbarkeit, Subsidiarität sowie

unklare und vage Bestimmungen. Da die Reform rechtzeitig vor der Europawahl 2019 umgesetzt werden sollte, wird der Rat voraussichtlich 2017 mit dem EP in Verhandlung treten und der Abschluss voraussichtlich in die erste Jahreshälfte 2018 fallen.

Transparenzregister

4. Die EK unterbreitete im September 2016 den Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung der drei Organe für ein verbindliches Transparenzregister. Gemäß dem Vorschlag der EK sollen erstmals auch Treffen mit Entscheidungsträgern des Rates von der vorherigen Eintragung ins Transparenzregister abhängig gemacht werden. Vom Anwendungsbereich sollen aber, unter anderem, lokale und regionale Behörden ausgenommen werden. Analog zu den Verhandlungen betreffend die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung wird für die Verhandlungen betreffend das Transparenzregister eine Hochrangige Gruppe aus EK, EP und Rat eingerichtet werden. Mit einer Einigung ist 2017 zu rechnen, relevant für den österreichischen EU-Ratsvorsitz ist eine mögliche nachfolgende Revision der Interinstitutionellen Vereinbarung.

EP-Untersuchungsrecht

5. Das EP arbeitet seit 2012 an der Verabschiedung einer Verordnung über die Ausübung seines Untersuchungsrechts und will diese Arbeiten auch 2017 fortsetzen. Der Rat wiederholte seine Bereitschaft, konstruktiv mit dem EP zusammenzuarbeiten, wenngleich weiterhin zum diesbezüglichen Vorschlag substantielle juristische und institutionelle Bedenken bestehen. Die Reform des EP-Untersuchungsrechts könnte in die Periode des österreichischen EU-Ratsvorsitzes fallen.

Europäische Bürgerinitiative

6. Auf Basis der von der EK, dem EP und den EU-Mitgliedstaaten vorgenommenen Evaluierung der bisherigen Anwendung der EU-Verordnung 211/2011 über die Europäische Bürgerinitiative (EBI) stehen weiterhin einige Verbesserungsvorschläge zur Diskussion. Zu diesem Zweck wurde eine Studie zur Anwendung der elektronischen Signatur bei der EBI-Unterstützung in Auftrag gegeben, die im Frühjahr 2017 präsentiert werden soll.

Diskussion zur Zukunft der Europäischen Union

7. In Reaktion auf den negativen Ausgang des Austritts-Referendums in Großbritannien haben die Staats- und Regierungschefs der übrigen 27 EU-Mitgliedstaaten vereinbart, eine politische Reflexion über die Zukunft der Europäischen Union anzustoßen. Auf Basis der am 16. September 2016 verabschiedeten Bratislava-Erklärung werden Reformen in den Politikbereichen Migration und Außengrenzen, innere und äußere Sicherheit, externe Sicherheit und Verteidigung, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie Jugend umgesetzt. Bilanz wird beim informellen Treffen der Staats- und Regierungschefs in La Valletta am 3. Februar 2017 gezogen. Anlässlich der Feierlichkeiten zu *60 Jahre Römer Verträge* am 25. März 2017 in Rom sollen Festlegungen über gemeinsame Ziele für die weitere Ausgestaltung der EU getroffen werden.

Brexit

8. Die Austrittsverhandlungen mit Großbritannien beginnen voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2017 nach Notifizierung des Austrittswunsches durch Großbritannien sowie nach Verabschiedung von Leitlinien des ER. Zentrale Inhalte des binnen zwei Jahren auszuhandelnden Austrittsabkommens sind die Ausgestaltung der Austrittsbedingungen (insbesondere hinsichtlich erforderlicher Zahlungen durch Großbritannien, erworbener Rechte von Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und Grenzfragen) sowie Übergangsbestimmungen und Eckpunkte eines künftigen Verhältnisses zwischen der EU und Großbritannien. Diese Verhandlungen werden voraussichtlich während des österreichischen EU-Vorsitzes abzuschließen sein, um die vorgesehene zweijährige Frist einhalten zu können.

EU-Haushaltsfragen

9. Die EU-Haushaltsplanung einschließlich der 2017 anstehenden Erstellung des EU-Budgets für 2018 erfolgt auf Basis des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014-2020. Die im September 2016 begonnene Überprüfung der Funktionsweise des MFR 2014-2020 einschließlich einer Revision der EU-Haushaltsordnung sollte 2017 abgeschlossen werden. Bis spätestens Jahresende 2017 legt die EK zudem einen Vorschlag für einen neuen, ab 2021 gültigen mehrjährigen Finanzrahmen vor. Zudem plant die EK Vorschläge für eine Reform des EU-Eigenmittelsystems vorzulegen, welche die zu Jahresbeginn 2017 veröffentlichten Empfehlungen der Hochrangigen Gruppe unter der Leitung von Michele Monti berücksichtigen sollen. Eine Neugestaltung des EU-Eigenmittelsystems bietet sich aufgrund

des geplanten EU-Austritts Großbritanniens an. Österreich tritt für die Umgestaltung des Eigenmittelsystems im Sinne einer Vereinfachung, insbesondere durch Abschaffung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel ein. Die Beratungen dazu werden voraussichtlich unter österreichischem EU-Vorsitz fortgeführt.

Migrationspolitik

Migration und Flüchtlinge

10. Die Bewältigung der Flüchtlings- und Migrationskrise zählt zu den wichtigsten Herausforderungen Europas. Österreich wird sich weiterhin auf EU-Ebene für die Umsetzung der im „Aktionsplan für Europa“ vorgesehenen Maßnahmen einsetzen. Im Zentrum steht der Ausbau des gemeinsamen Außengrenzschutzes. Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache soll weiter ausgebaut werden. FRONTEX selbst erhält mehr Budget und mehr Personal. Damit wird ein dauerhaftes System zum Schutz der Grenzen und zur Vermeidung und Behebung von Schwachstellen bei der Einreisekontrolle von Personen etabliert. Die Umsetzung weiterer Maßnahmen zum Ausbau der gemeinsamen Grenzkontrolle betreffen ein Einreise-/Ausreisesystem für Drittstaatsangehörige und die Schaffung eines unionsweiten Reiseinformations- und Genehmigungssystems (ETIAS), damit von der Visumpflicht befreite Drittstaatsangehörige bei der Einreise in den Schengen-Raum automatisch überprüft werden.
11. Die EK wird 2017 ihren am 4. März 2016 vorgelegten Fahrplan für die vollständige Wiederherstellung des Schengen-Systems weiter verfolgen. Derzeit sind Binnengrenzkontrollen von Österreich zu Ungarn und Slowenien bis 12. Februar 2017 zulässig, eine Verlängerung um weitere drei Monate wurde von der EK am 25. Jänner 2017 empfohlen.
12. Fortgesetzt werden zudem die Arbeiten zur Neugestaltung eines effektiven und nachhaltigen Systems zur Migrationssteuerung, wo die Verabschiedung zentraler Vorschläge, wie die Reform des Dublin-Systems für das Gemeinsame Europäische Asylsystem, die Umwandlung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) zu einer eigenständigen EU-Asylagentur, der Ausbau des Eurodac-Systems, der neue Resettlement-Rahmen und Maßnahmen zum Ausbau legaler Migrationswege vorrangig sind. Für Österreich ist ein umfassendes, von allen Mitgliedstaaten mitgetragenes, solidarisches Migrationsmanagement

innerhalb der Union ein prioritäres Anliegen. Nach derzeitigem Stand fällt voraussichtlich die Annahme des im Rahmen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems vorgelegten *Pakets II* (Status-, Verfahren- und Neuansiedlungs-Verordnung und Aufnahmeleitlinie) in die Zeit des österreichischen EU-Ratsvorsitzes 2018.

Externe Migrationsaspekte

13. Aufbauend auf positiven Fortschritten, die durch die neuen Migrationspartnerschaftsrahmen mit Äthiopien, Mali, Niger, Nigeria und Senegal erzielt wurden, wird 2017 weiter darauf hingewirkt, Migrationsfragen, insbesondere die Eindämmung der irregulären Migration, als zentrales Anliegen der Beziehungen zu allen Herkunfts- und Transitländern zu machen. Eine enge Zusammenarbeit in vielen Arbeitsbereichen wird daher notwendig sein, um eine wirksamere Migrationssteuerung zu erarbeiten. Zu den genannten Arbeitsbereichen gehört auch die effektive Umsetzung der bereits abgeschlossenen 17 EU-Rückübernahmeabkommen und zahlreicher Rückübernahmeklauseln. Abgesehen davon, dass die Verbesserung der operativen Zusammenarbeit im Rückübernahmebereich prioritär behandelt werden muss, sollen 2017 sieben offene Verhandlungsmandate auf EU-Ebene vorangetrieben werden und einen positiven Verhandlungsabschluss finden. Derzeit bestehen auf EU-Ebene Mandate zur Verhandlung von Rückübernahmeabkommen mit Algerien, Belarus, China, Marokko, Jordanien, Tunesien und mit Nigeria. Österreich hat die EK wiederholt aufgefordert, diese Verhandlungen intensiv voranzutreiben. Zusätzlich haben sich Afghanistan und die EU 2016 in einer Gemeinsamen Erklärung über den *Joint Way Forward on Migration Issues* geeinigt, in der für alle EU-Mitgliedstaaten auch die zwangsweise Rückführung afghanischer Staatsangehöriger vorgesehen ist. 2017 soll auch mit dem Iran ein umfassender Dialog über Migration gestartet werden. Zudem soll die Etablierung eines European External Investmentplans zum Abschluss gebracht werden.
14. Die 2016 vorgenommene Schließung der Westbalkan-Route wurde seit dem Treffen der Staats- und Regierungschefs der EU am 7. März 2016 wiederholt auf EU-Ebene bestätigt und bekräftigt. Es besteht Konsens auf EU-Ebene, diese Schließung beizubehalten.
15. Beim Gipfel der EU-Staats- und Regierungschefs mit der Türkei wurde 2015 ein gemeinsamer EU – Türkei Aktionsplan (Joint Action Plan) angenommen und daran anknüpfend am 18. März 2016 eine Vereinbarung mit der Türkei über konkret zu setzende Maßnahmen zur Bewältigung der Migrationskrise getroffen und diese in Form einer Erklärung festgehalten.

Übergeordnete Zielsetzung der Erklärung ist die Beendigung der irregulären Migration aus der Türkei. Im 4. Fortschrittsbericht vom 8. Dezember 2016 zur Umsetzung dieser Vereinbarung stellt die EK fest, dass es zu einem signifikanten Rückgang bei Überfahrten gekommen ist. Auch die Anzahl der Todesopfer hat sich deutlich verringert. Allerdings werden die erzielten Fortschritte als fragil und abhängig vom fortgesetzten politischen Willen aller Beteiligten bezeichnet. Der EU-Koordinator für die Umsetzung der EU-Türkei Vereinbarung hat am 8. Dezember 2016 einen gemeinsam mit den griechischen Behörden erstellten Aktionsplan vorgelegt, mit dem Ziel einer weiteren Beschleunigung der Umsetzung.

16. Für Österreich ist eine laufende Kontrolle der Umsetzung mit entsprechenden Konsequenzen wesentlich. Keinesfalls jedoch darf diese Kooperation zu einer Abhängigkeit der EU von der Türkei führen. Zudem wird dadurch kein EU Mitgliedstaat von seinen Pflichten, insbesondere nicht vom Schutz der EU Außengrenzen, entbunden.

Sicherheit

Äußere Sicherheit

17. Vor dem Hintergrund der jüngsten terroristischen Anschlagsserien in Europa und des Kampfes gegen den sog. *Islamischen Staat* (IS) in Syrien, im Irak und in einzelnen nordafrikanischen Staaten wird die Terrorismusbekämpfung weiterhin einen Schwerpunkt mit besonderer Berücksichtigung der Verbindung zwischen innerer und äußerer Sicherheit bilden. Richtschnur im Bereich des auswärtigen Handelns bildet die Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates Außenbeziehungen (2015) mit den großen Projektvorhaben der verstärkten Partnerschaften mit Schlüsselländern, v.a. in der Region des Nahen und Mittleren Ostens, der Türkei sowie im Westlichen Balkan, der Unterstützung von Kapazitätsaufbau, z.B. gegen ausländische terroristische Kämpfer, der Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus, u.a. durch interkulturellen und interreligiösen Dialog, der Förderung internationaler Kooperation im Rahmen der Vereinten Nationen, der auch Österreich angehörenden *Globalen Anti-ISIL Koalition* („Islamischer Staat im Irak und der Levante“, auch IS/Daesh), des *Global Counter-Terrorism Forum/GCTF* sowie der Bemühungen zur Beseitigung der Grundursachen für Terrorismus.

Terrorismusbekämpfung

18. Die in der 2. Jahreshälfte 2016 begonnene Ausarbeitung einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Terrorismusbekämpfung soll den geltenden Rahmenbeschluss 2002/475/JI verschärfen und aktualisieren. Damit wird der Rechtsrahmen zur Verhütung terroristischer Angriffe abgesteckt, indem Handlungen wie Ausbildung oder Reisen für terroristische Zwecke, sowie die Organisation oder Erleichterung solcher Reisen unter Strafe gestellt werden. Gestärkt werden auch die Rechte von Terrorismusopfern. Der Vorschlag soll im Zusammenhang mit der erneuerten Strategie für die innere Sicherheit der EU 2017 neu vorgelegt werden. Ähnlich soll ein Vorschlag im Bereich des Informationsaustausches für bessere Vernetzung der EU-Mitgliedstaaten und deren Nachrichtendienste sorgen. Die Richtlinie des EP und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) sollen Fortschritte bei der Verwirklichung einer wirksamen und echten Sicherheitsunion erreichen.

Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche

19. Die EU plant 2017 mit der Umsetzung der Agenda für die Verwirklichung der Sicherheitsunion und des Aktionsplans gegen die Terrorismusfinanzierung verstärkte Bemühungen im Bereich der Unterbindung der Terrorismusfinanzierung und Verhütung von Geldwäsche. Agenda und Aktionsplan sehen die Unterbindung illegaler Bargeldtransfers sowie die Angleichung der Geldwäschestraftatbestände und der betreffenden Sanktionen vor. Weiteres sollen im justiziellen Bereich die Verbesserung der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen zur Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten Realität werden. Durch das geplante EU-weite Reiseinformations- und -Genehmigungssystem (ETIAS) will die EU zur Sicherung der weltweiten Reise- und Tourismusströme beitragen. Im Bereich der Informationsvernetzung im Sicherheitsbereich werden die Arbeiten der hochrangigen Gruppe „Informationssysteme und Interoperabilität“ fort- und umgesetzt.

20. Österreich trägt den umfassenden Ansatz der EU bei der Terrorismusbekämpfung mit und wird sich weiterhin aktiv einbringen. Inhaltliche Schwerpunktbereiche werden unter anderem De-Radikalisierungs- und Re-/Integrationsbemühungen bilden. De-Radikalisierung und Prävention von extremistischer Gewalt gehören zu den Prioritäten des Österreichischen OSZE-Vorsitzes 2017. Professor Peter Neumann, Extremismus- und Terrorismusexperte am

Kings College London, wurde vom Österreichischen OSZE-Vorsitzenden zum *Special Representative on Countering Violent Radicalisation* ernannt; er wird den Vorsitzenden beraten und konkrete Vorschläge für die OSZE-Staaten erarbeiten. Während des OSZE-Vorsitzes ist auch eine Anti-Terrorismuskonferenz unter dem Generalthema *Preventing and Countering Violent Extremism and Radicalization that Lead to Terrorism* vorgesehen, um dem Thema der Terrorbekämpfung und Verhinderung gewalttätigen Extremismus besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Österreich wird im Kontext der Terrorismusbekämpfung die Zusammenarbeit mit den Westbalkanstaaten auf Grundlage der Schlussfolgerungen des Rates über die Stärkung der externen Dimension der inneren Sicherheit der EU auf dem Westbalkan durch integrative Governance im Bereich innere Sicherheit verstärken und die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen *Ausländische terroristische Kämpfer* und *Stabilisierung* im Rahmen der globalen Anti-ISIL Koalition fortsetzen.

Binnenmarkt

21. Der Binnenmarkt bleibt eine der wichtigsten Trumpfkarten Europas zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum. Im Rahmen der **Binnenmarktstrategie** der EK werden 2017 schwerpunktmäßig Maßnahmen zur Unterstützung der Expansionsbestrebungen von KMUs und neu gegründeten Unternehmen, ein Paket zu den Rechten am geistigen Eigentum und eines zur Beseitigung von Hemmnissen für grenzübergreifende Dienstleistungen sowie Initiativen zur gegenseitigen Anerkennung und Bekämpfung von Regelvorstößen behandelt.
22. Eine starke digitale Wirtschaft ist für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der EU im globalen Wettbewerb von entscheidender Bedeutung. In diesem Sinne wird die Vollendung des **digitalen Binnenmarktes** auch 2017 einen Schwerpunkt der Arbeiten bilden. Die EK wird in Umsetzung ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt die noch ausstehenden Vorschläge wie etwa zum elektronischen Geschäftsverkehr und Initiativen zur Förderung der Datenwirtschaft vorlegen.
23. Die EK wird 2017 die weitere Umsetzung des Aktionsplans für eine **Kapitalmarktunion** vorantreiben, um bis 2019 einen integrierten Kapitalmarkt in der EU aufzubauen und damit u.a. für KMUs den Zugang zu Finanzierungsquellen durch deren Diversifizierung zu verbessern. Geplante Maßnahmen umfassen ein gesamteuropäisches privates Altersvorsorgeprodukt, die Strategie für nachhaltige Finanzen, die Überarbeitung der

Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR), Finanzierungserleichterungen für Infrastrukturunternehmen und ein Aktionsplan für Finanzdienstleistungen für Privatkunden.

24. Für Österreich ist die **Vertiefung des Binnenmarktes** ein zentrales Anliegen. Die Verwirklichung des digitalen Binnenmarktes wird ausdrücklich begrüßt. Der Fokus liegt dabei auf Maßnahmen zur Verbesserung des Unternehmertums, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, auf verbesserten Finanzierungsmöglichkeiten vor allem für Start-ups und KMUs sowie auf einem unternehmensfreundlichen und bürgernahen Regelungsumfeld, einer Stärkung der Cybersicherheit sowie Verbesserungen bei e-Skills.

Energie- und Klimapolitik (Nuklearfragen)

25. Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens von Paris im November 2016 und der ersten Vertragsparteienkonferenz zeigt sich ein erhöhter Bedarf nach Konkretisierung der im Übereinkommen selbst unbestimmt gebliebenen Bestandteile. Trotz großer Auffassungsunterschiede zwischen Nord und Süd erfolgten erste Weichenstellungen für ein „Paris Regelbuch“, samt einer Art Fahrplan zur Strukturierung der Verhandlungen, dessen Fertigstellung bei der **24. Weltklimakonferenz 2018** angepeilt wird, die mit dem österreichischen EU-Ratsvorsitz 2018 zusammenfallen wird.
26. Im März 2015 notifizierten die EU und ihre Mitgliedstaaten ihr beabsichtigtes Ziel von 40% Treibhausgasreduktion bis 2030. Die von der EK 2015 und 2016 vorgelegten Gesetzesvorschläge zur Erreichung dieses Emissionsabbauziels und der Ziele des EU-Klima- und Energierahmens sollen 2017 im Rat und im EP vorrangig behandelt werden. Dazu zählen die Reform des Emissionshandelssystems, die Lastenteilungsregelung (*Effort-Sharing-VO*), die Dekarbonisierung des Transportwesens, sowie der Abbau von Treibhausgasen aus Landnutzung und Forstwirtschaft. Die EK hat angekündigt, Initiativen zu emissionsarmer Mobilität im 2. Quartal 2017 vorzulegen. Insgesamt soll Klimaschutz in allen Politikbereichen der EU verstärkt berücksichtigt werden.
27. Österreich unterstützt die derzeitigen Bemühungen in diesen Bereichen und die Maßnahmen und Legislativpakete im Rahmen der Zielsetzungen einer krisenfesten Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie, deren Schlussverhandlung aus heutiger Sicht zumindest teilweise in die Periode des österreichischen EU-Ratsvorsitzes fallen könnte.

Energieunion

28. Zur Verwirklichung der Energieunion sowie der Umsetzung des Energie- und Klimapakets 2030 legte die EK am 30. November 2016 ihr Winterpaket unter dem Namen *Saubere Energie für alle Europäer* vor. Das Paket hat drei Hauptziele: Energieeffizienz als oberste Priorität, die weltweite Führung im Bereich der erneuerbaren Energien zu übernehmen und ein faires Angebot für Verbraucherinnen und Verbraucher bereitzustellen. Thematisch setzt es sich aus vier Bestandteilen zusammen: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Gestaltung des Strommarktes und Governance-System der Energieunion. Es sieht eine verbindliche Erhöhung des Effizienzziels auf 30% vor. Bisher galt ein Einsparziel von 27%. Weiters sollen durch die vorgesehenen Maßnahmen bis zu 900.000 Arbeitsplätze geschaffen werden, die Wirtschaftsleistung der EU um 1% steigen, jährliche private und öffentliche Investitionen in der Höhe von 177 Mrd. Euro ausgelöst werden und die Energiekosten für Verbraucherinnen und Verbraucher gesenkt werden. Österreich kritisierte bereits, dass trotz anderslautender Aussagen der EK erneuerbare Energie und Energieeffizienz nicht im möglichen und ausreichendem Umfang gefördert würden. Durch den fast gänzlichen Wegfall des Einspeisevorrangs für erneuerbare Energien am Strommarkt werden Kohle- und Kernkraftwerke begünstigt. Zudem teilt Österreich nicht die Ansicht der EK, wonach Kernenergie als „saubere“ Energieform behandelt wird.

Nukleare Fragen

29. 2014 hat das Kollegium der EK mit Mehrheit beschlossen, die britischen Fördermaßnahmen für das **Kernkraftwerk (KKW) Hinkley Point C** zu gestatten, wogegen Österreich, gestützt auf eine entsprechende EntschlieÙung des Nationalrates, beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) Nichtigkeitsklage einbrachte. Luxemburg hat sich der Klage Österreichs angeschlossen, wohingegen die Slowakei, Ungarn, Großbritannien, Tschechien, Polen, Rumänien und Frankreich als Streithelfer die EK unterstützen. Diese Klage wird 2017 weiter verfolgt. Im Bereich der erneuerbaren Energieträger tätige Unternehmen haben ebenfalls eine Klage gegen den Beschluss eingebracht. Diese wurde jedoch im Oktober 2016 vom EuGH in erster Instanz abgewiesen, da die klagenden Ökostrom-Erzeuger nicht unmittelbar von der Beihilfegenehmigung betroffen seien. Im September 2016 fiel der definitive Beschluss der britischen Regierung, Hinkley Point C zu verwirklichen.

30. Hinsichtlich des geplanten Ausbaus des tschechischen **KKW Temelín** um zwei weitere

Reaktoren, des Ausbaus der **KKW Mochovce** und **Bohunice** in der Slowakei, der Erweiterung des ungarischen **KKW Paks** um zwei neue Reaktoren und der geplanten Laufzeitverlängerung des **KKW Krško** in Slowenien nimmt Österreich weiterhin alle zur Verfügung stehenden Mitsprache- und Einflussmöglichkeiten im Rahmen grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß internationalen Konventionen und EU-Recht wahr. Während in Bezug auf das KKW Paks II das Vertragsverletzungsverfahren der EK gegen Ungarn am 17. Dezember 2016 eingestellt wurde, ist das EU-Verfahren zu möglicherweise unzulässigen Staatsbeihilfen noch nicht entschieden. Österreich gab dazu eine Stellungnahme gegen die ungarischen Beihilfen ab und beabsichtigt, nötigenfalls auch eine Klage vor dem EuGH einzubringen.

Wirtschafts- und Währungsunion

Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion

31. Die Arbeiten zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) bis zum Jahr 2025 erfolgen auf Grundlage des im Juni 2015 veröffentlichten Fünf-Präsidentenberichts (Juncker, Tusk, Dijsselbloem, Draghi, Schulz). Die EK kündigte für das Frühjahr ein Weißbuch zur Zukunft der EU durch weitere Vertiefung der WWU an. Dieses soll den Beratungen der Staats- und Regierungschefs als Grundlage dienen. Die im Fünf-Präsidentenbericht skizzierten Maßnahmen zur Vollendung der WWU (sog. Stufe II), welche die Einleitung konkreter, weiter reichender Maßnahmen, um den Konvergenzprozess verbindlicher zu gestalten, vorsehen, werden voraussichtlich auch ein bestimmendes Thema während des österreichischen EU-Ratsvorsitzes 2018 sein.

Europäischer Stabilitätsmechanismus

32. Mit Griechenland wurde im August 2015 ein drittes Finanzhilfeprogramm in Höhe von bis zu 86 Mrd. Euro an Krediten des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) für einen Zeitraum von drei Jahren vereinbart. Die Umsetzung dieses Programms wird von der EK, der Europäischen Zentralbank, dem Internationalen Währungsfonds sowie dem ESM regelmäßig kontrolliert. Die aktuell zweite Überprüfung des Finanzhilfeprogramms soll im Frühjahr 2017 abgeschlossen werden. Griechenland wurden 2016 kurzfristige Schuldenerleichterungsmaßnahmen gewährt, die 2017 evaluiert werden. Über mögliche

Schuldenerleichterungen wird möglicherweise am Ende des Programmzeitraums 2018 entschieden werden. Die Haushaltspolitiken Irlands, Spaniens, Portugals und Zyperns werden weiter im Rahmen von Nachprogrammüberprüfungen überwacht.

Investitionsplan für Europa

33. Herzstück des „Investitionsplans für Europa“ ist der im Rahmen von Strukturen der Europäischen Investitionsbank (EIB) eingerichtete Europäische Fonds für Strategische Investitionen (EFSI). Mit Garantien aus dem EU-Haushalt und Mitteln der Europäischen Investitionsbank konnten bis Ende 2016 Investitionen in Höhe von rund 164 Mrd. Euro generiert werden. Die EK legte daher im September 2016 einen Verordnungsvorschlag zur Verlängerung des EFSI sowie der Europäischen Plattform für Investitionsberatung (Advisory Hub) bis mindestens 2020 und Erhöhung des Investitionsvolumens auf mindestens 500 Mrd. Euro vor (sog. EFSI 2.0). Der ER sprach sich 2016 sich für eine Annahme des Vorschlags in der ersten Jahreshälfte 2017 aus. Unter österreichischem EU-Ratsvorsitz 2018 sind voraussichtlich Evaluierungsberichte dazu zu behandeln.

Erweiterung – Länder des westlichen Balkans

34. Das letzte Erweiterungspaket der EK samt den jährlichen Gesamtberichten über die Fortschritte der sechs Westbalkanstaaten und der Türkei wurde im November 2016 vorgelegt. Das nächste Berichtspaket ist aufgrund einer Umstellung des Berichtsrhythmus erst für das Frühjahr 2018 vorgesehen.
35. Die Erfahrung zeigt, dass die europäische Perspektive nach wie vor der wichtigste Motor für die Stabilisierung und Entwicklung der Länder des westlichen Balkans ist. Aufgrund der geographischen Nähe, der aktuellen Herausforderungen im Bereich der Migration, der engen wirtschaftlichen Verflechtung und historischen Verbundenheit ist die Region für Österreich von besonderer Bedeutung. Die westlichen Balkanländer bleiben deshalb auch 2017 eine außen- und europapolitische Priorität Österreichs.
36. Der **Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess** stärkt die bilateralen, politischen und wirtschaftlichen Verbindungen der EU mit der Region und bereitet den Weg für weitere Reformen in den Ländern des Westbalkans. **Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA)** sind mit Mazedonien (2004), Albanien (2009), Montenegro (2010), Serbien (2013) und

Bosnien und Herzegowina (2015) sowie Kosovo (reines EU-Abkommen, 2016) in Kraft.

37. Die Beitrittsverhandlungen mit **Montenegro** (Kandidatenstatus seit 2010) wurden 2012 aufgenommen. 26 Verhandlungskapitel wurden bislang eröffnet, zuletzt die Kapitel 11 (Landwirtschaft, ländliche Entwicklung) sowie 19 (Sozialpolitik und Beschäftigung). Zwei Kapitel wurden bisher provisorisch geschlossen. 2017 sollen weitere Verhandlungskapitel eröffnet, einige auch provisorisch geschlossen werden, wobei laut EK Fortschritte im Rechtsstaatlichkeitsbereich den Verhandlungsrhythmus beeinflussen werden.
38. Beitrittsverhandlungen mit **Serbien** wurden 2014 begonnen, inzwischen wurden 6 Verhandlungskapitel eröffnet, zuletzt die Kapitel 5 (öffentliches Auftragswesen) und 25 (Wissenschaft und Forschung). Letzteres wurde zeitgleich bereits vorläufig geschlossen. Ziel für 2017 ist es, weitere Verhandlungskapitel zu eröffnen und gleichzeitig weitere Fortschritte im Belgrad-Pristina Dialog, dessen Vorankommen ein notwendiges Element in der Dynamik des EU-Beitrittsprozesses Serbiens ist, zu erzielen.
39. Der Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen mit **Mazedonien** (Kandidatenstatus seit 2005) steht seit Jahren der Namensstreit mit Griechenland im Weg. Da die EK seit 2015 Rückschritte in den Reformbestrebungen Mazedoniens feststellte, gab sie seither an spezifische Bedingungen geknüpfte Empfehlungen zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen ab. Nach Erfüllung bestimmter Reformprioritäten insbesondere im Rechtsstaatlichkeitsbereich könnte die EK allenfalls 2017 eine positive Empfehlung zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen vorlegen.
40. **Albanien** wurde 2014 der Kandidatenstatus verliehen. Für Beitrittsverhandlungen fordert die EU Reformen in den Schlüsselbereichen öffentlichen Verwaltung, Justiz, Schutz der Grundrechte und Kampf gegen Korruption und organisiertes Verbrechen. 2017 wird neben der Abhaltung von Parlamentswahlen vor allem die Justizreform im Vordergrund stehen. Abhängig von Fortschritten in den genannten Bereichen könnte die EK im Herbst 2017 die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen empfehlen.
41. Die EU verfolgt gegenüber **Bosnien und Herzegowina** seit Ende 2014 eine neue Strategie, in deren Zentrum der *Wachstumspakt* steht, mit dem die EU gemeinsam mit internationalen Finanzinstituten Bosnien und Herzegowina bei der Erarbeitung und Umsetzung wirtschaftlicher Reformprogramme unterstützen will. Ein Aktionsplan zur Umsetzung von Reformen in Schlüsselbereichen wurde 2015 beschlossen. Anfang 2016 stellte Bosnien und

Herzegowina seinen EU-Beitrittsantrag, der im September 2016 vom Rat an die EK zur Erstellung eines Avis weitergeleitet wurde. Die Beantwortung des von der EK überreichten Fragebogens zum Vorbereitungsstand des Landes wird im Fokus der Arbeiten 2017 stehen.

42. Die EU-Annäherung des **Kosovo** hängt maßgeblich von den Fortschritten ab, die Pristina im Normalisierungsprozess mit Belgrad sowie in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Justiz, öffentliche Verwaltung und Aufbau einer funktionsfähigen Marktwirtschaft erzielt. Nach der 2013 zwischen dem Kosovo und Serbien zustande gekommenen *Ersten Vereinbarung von Prinzipien zur Regelung der Normalisierung der Beziehungen*, konnten Verhandlungen aufgenommen und das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) 2015 unterzeichnet werden. Es trat am 1. April 2016, infolge der Anerkennungsproblematik als reines EU-Abkommen, in Kraft. Die Umsetzung des SAA wird 2017 im Zentrum der Bemühungen stehen. Mittlerweile wurden Fortschritte im Belgrad-Pristina-Dialog durch die Schaffung eines Sondertribunals erzielt. Das 2015 unterzeichnete Grenzabkommen mit Montenegro führte zu parteipolitisch motivierten innenpolitischen Spannungen und konnte daher mangels notwendiger Zweidrittelmehrheit im kosovarischen Parlament nicht ratifiziert werden. Das Grenzabkommen ist Bedingung für eine Visaliberalisierung für den Kosovo. Die Zuerkennung einer internationalen Telefonvorwahl für Kosovo im Dezember 2016 war ein wichtiger psychologischer Fortschritt. Er erfolgte auf Basis eines offiziellen Antrags Österreichs im Auftrag von Serbien und Kosovo bei der International Telecommunications Union (ITU).

Sonderfall Türkei

43. Nach dem offiziellen Beitrittsgesuch der **Türkei** im Jahr 1987 verlieh der ER von Helsinki der Türkei 1999 den Status eines Beitrittskandidaten. 2005 wurden die Beitrittsverhandlungen eröffnet. Seitdem wurden 15 Verhandlungskapitel geöffnet. Lediglich Kapitel 25 (Wissenschaft und Forschung) wurde vorläufig geschlossen.
44. Österreich setzt sich weiterhin für eine **maßgeschneiderte Partnerschaft** zwischen der EU und der Türkei anstelle eines Vollbeitritts ein.
45. Angesichts der **dramatischen Entwicklungen in der Türkei nach dem gescheiterten Putschversuch** vom 15. Juni 2016 setzte sich Österreich gemäß der Linie der Bundesregierung, der Entschließung des Nationalrats vom 13. Oktober 2016 und der gemeinsamen Erklärung der Abgeordneten aller sechs Parlamentsfraktionen vom

10. November 2016 sowie gemäß der Resolution des Europäischen Parlaments vom 24. November 2016 in den Verhandlungen über die Schlussfolgerungen des Rates für Allgemeine Angelegenheiten vom 13. Dezember 2016 mit Nachdruck für einen klaren Verweis auf ein aktives Einfrieren der Beitrittsverhandlungen mit der Türkei ein. Nachdem kein diesbezüglicher Konsens möglich war, konnte Österreich den Schlussfolgerungen letztlich nicht zustimmen. Diese wurden als Vorsitzserklärung veröffentlicht, in der allerdings ausdrücklich festgehalten wird, dass *„unter den derzeit herrschenden Umständen nicht in Betracht gezogen wird, neue Kapitel zu eröffnen“*.

46. Seit 1995 besteht eine **Zollunion** zwischen der Türkei und der EU. Die EU-Erweiterungen von 2004 und 2007 machten die Einbeziehung der neuen EU-Mitgliedstaaten in die Zollunion notwendig. Dafür wurde im Juli 2005 ein Zusatzprotokoll zum Abkommen von Ankara, das so genannte „Ankara Protokoll“, unterzeichnet. In einer Erklärung brachte die Türkei zum Ausdruck, dass ihre Nicht-Anerkennung der Republik Zypern fortbestehe und sich die Zollunion nicht auf Zypern beziehe. Der Rat hat diese Vertragsverletzung fortgesetzt kritisiert und daher im Dezember 2006 die teilweise Aussetzung der Beitrittsverhandlungen beschlossen. Bis zur Lösung des **Zypernkonflikts** und der nicht-diskriminierenden Umsetzung des Ankara-Protokolls durch die Türkei bleiben acht Verhandlungskapitel ungeöffnet und können keine Verhandlungskapitel abgeschlossen werden. Die Zollunion mit der Türkei soll modernisiert und erweitert werden. Die EK legte dem Rat zu diesem Zweck im Dezember 2016 einen Entwurf für ein Verhandlungsmandat vor.

Beziehungen zu EFTA und EWR

47. Der 1994 in Kraft getretene **Europäische Wirtschaftsraum (EWR)** dehnt den Europäischen Binnenmarkt auf die Mitgliedstaaten der **Europäischen Freihandelszone (EFTA)** mit Ausnahme der Schweiz aus. Im EWR gelten die vier Freiheiten des Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs, mit Sonderregelungen für Agrarwaren. Für 2017 liegt die Beschleunigung der Annahme der EU-Rechtsvorschriften in den EWR/EFTA Staaten, die Fortführung der Verhandlungen zur Liberalisierung des Agrarhandels mit Norwegen sowie die Umsetzung der Abkommen über den EWR- und norwegischen Finanzierungsmechanismus (2014-2021) zur Reduktion des wirtschaftlichen und sozialen Ungleichgewichts im EWR verstärkt im Fokus.

48. Die **Schweiz** ist nicht Mitglied des EWR. Ihre Beziehungen zur EU werden durch ein dichtes Netz von rund 120 Abkommen geregelt, die ihr eine weitgehende Beteiligung am Binnenmarkt ermöglichen. 2014 hat sich die Schweizer Bevölkerung mit einer Mehrheit von 50,3% für eine staatliche Steuerung der Zuwanderung aus den EU-Mitgliedstaaten ausgesprochen. Das am 16. Dezember 2016 beschlossene Umsetzungsgesetz zur Masseneinwanderungsinitiative (MEI) sieht zeitlich befristete Maßnahmen zur Förderung von Personen vor, die bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung in der Schweiz angemeldet sind. Die Zielsetzungen der EU für 2017 umfassen insbesondere die Beobachtung der Umsetzung des MEI-Gesetzes, die Fortführung der Verhandlungen zu einem Institutionellen Rahmenabkommen EU-Schweiz, die Aufnahme der Verhandlungen über den Schweizer Kohäsionsbeitrag sowie die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Teilnahme am Programm Erasmus+.

Makroregionale Strategien

49. Seit der Billigung der EU-Strategie für den Ostseeraum (EUSBSR) durch den ER im Jahr 2009 wurden drei weitere Makroregionale Strategien als Ergänzung zu den traditionellen nationalen Politiken auf dem Gebiet der territorialen Bewirtschaftung entwickelt: die EU-Strategie für den Donaauraum (EUSDR) im Jahr 2011, die EU-Strategie für die Region Adria-Ionisches Meer (EUSAIR) im Jahr 2014 und zuletzt die EU-Strategie für den Alpenraum (EUSALP) im Jahr 2016. Österreich beteiligt sich an der EUSDR und EUSALP.

EU-Donauraumstrategie (EUSDR)

50. Bei der EUSDR stehen 2017 eine Reihe richtungsweisender Entscheidungen an. Dabei geht es um die Festlegung künftiger Verwaltungsstrukturen, insbesondere die Zukunft des bislang von Baden-Württemberg und der EK kofinanzierten *Danube Strategy Point (DSP)* sowie um Überlegungen, wie die strategischen Projekte der EUSDR besser in die Abläufe des Transnationalen Donaauraumprogramms (Interreg) eingefügt werden können.

Alpenraumstrategie (EUSALP)

51. Bayern, das mit Jahresanfang 2017 die Präsidentschaft der EUSALP übernommen hat, hat ein ambitioniertes Arbeitsprogramm vorgelegt. Eine enge Koordinierung ist insbesondere im Hinblick auf die von Tirol zu führende EUSALP-Präsidentschaft 2018 wichtig.

Weiterentwicklung der makroregionalen Strategien

52. Der am 16. Dezember 2016 veröffentlichte Bericht der EK zur Durchführung der Makroregionalen Strategien der EU kommt zu dem Ergebnis, dass, nach einer siebenjährigen Durchführungszeit, die Makroregionalen Strategien zwar erste Ergebnisse erzielen, ihr volles Potenzial aber noch nicht entfaltet haben. Die Bereiche, in denen weitere Anstrengungen vonnöten sind, betreffen die bessere Regelung der Kompetenzen der Mitgliedstaaten, Wirksamkeit der Verwaltungssysteme, Ergebnisorientierung, Finanzierung sowie die Beziehung zu Nicht-EU-Ländern. Zudem gilt es, die Überlegungen bzw., Empfehlungen im Kontext der Reform der Kohäsionspolitik für den Zeitraum nach 2020 im nächstjährigen Arbeitsprogramm zu berücksichtigen. Zudem ist angedacht, 2018 ein Reflexionsprozess über Verbesserung und Vertiefung der Strategien in Gang zu setzen, der auch den österreichischen EU-Ratsvorsitz 2018 beschäftigen könnte.

Auswärtige Angelegenheiten

Europa als Akteur in der Welt

EU-Globalstrategie

53. Nachdem die Hohe Vertreterin (HV) Federica Mogherini im Juni 2016 die **EU-Globalstrategie für die Außen- und Sicherheitspolitik (EUGS)** vorgelegt hatte, begrüßte der Rat die Strategie und nahm zu dem ebenfalls von HV Mogherini vorgelegten *Umsetzungsplan zu Sicherheit- und Verteidigung* ausführliche Schlussfolgerungen an. Der Schwerpunkt der Arbeiten 2017 zur Umsetzung der EUGS wird aber nicht nur im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik liegen, sondern auch in den anderen vier Prioritäten: Nexus Innere/Äußere Sicherheit, Resilienz, Überprüfung bestehender und möglicher neuer Strategien sowie Strategische Kommunikation. Österreich hat mit der Organisation zweier informeller Workshops (August und Dezember 2016) eine Vorreiterrolle bei der Umsetzung der EUGS eingenommen und insbesondere den Bereich Strategische Kommunikation in den Mittelpunkt seiner Bemühungen gesetzt, die auch 2017 fortgesetzt werden.

Entwicklungszusammenarbeit

54. Ebenso wird die **Entwicklungszusammenarbeit** einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der globalen EU-Strategie leisten, um die wirtschaftliche, umweltspezifische und soziale Widerstandsfähigkeit (Resilienz) in Drittstaaten zu stärken, vor allem im Hinblick auf die Sicherheits- und Migrationsthematik. Im Vorfeld des für 2017 geplanten EU-Afrika Gipfels wird ein neues Konzept mit Prioritäten für die Beziehungen mit Afrika ausgearbeitet, welches auch zur Diskussion über die Beziehungen zu den AKP (Afrika, Karibik, pazifischer Raum) - Staaten nach Auslaufen des Cotonou Abkommens 2020 beitragen soll. Darüber hinaus legt die Entwicklungszusammenarbeit den Schwerpunkt auf folgende Themen: neuer Europäischer Konsens über Entwicklung, Nexus Entwicklung und humanitäre Hilfe sowie Migration und Entwicklung, welche auch während des österreichischen EU-Ratsvorsitzes 2018 zu verfolgen sein werden. Die Überarbeitung dient der Umsetzung der SDGs (*Sustainable Development Goals*).

55. Im Zuge der Migrationskrise 2015/16 trat Österreich auf EU-Ebene für einen stärkeren Konnex zwischen Entwicklungszusammenarbeit und Migration ein und setzte sich dafür ein,

dass die EU mit der Entwicklungszusammenarbeit eine klare Erwartungshaltung an Partnerländer verbinden sollte. Wenn ein Drittstaat in der Frage der Rückführung abgelehnter Asylwerberinnen und Asylwerber keine Kooperation zeigt, sollte er mit Abstrichen bei den Mitteln aus der EU zu rechnen haben. Der Europäische Rat hat das Prinzip der wechselseitigen Bedingtheit als solches in seine Schlussfolgerungen vom 28. Juni 2016 aufgenommen („*the EU will implement the Partnership Framework (of cooperation with individual countries of origin and transit) ... based on effective incentives and adequate conditionality ...*“).

Menschenrechte

56. Die EU setzt sich für ein starkes und effizientes multilaterales Menschenrechtssystem ein, das es ermöglicht, die Umsetzung von Menschenrechtsnormen unparteiisch zu beobachten und alle Staaten zur Rechenschaft zu ziehen. Dabei soll dem **Menschenrechtsrat** der Vereinten Nationen eine führende Rolle durch Ermöglichung eines wirksamen Vorgehens zukommen. Die EU strebt hier eine objektive, umfassende Menschenrechtsprüfung im Rahmen des *Universal Periodic Review* an, dessen 3. Zyklus der Überprüfung aller Länder im Mai 2017 beginnen soll. Im Hinblick auf ein entschiedenes Vorgehen gegenüber Menschenrechtsverletzungen weltweit setzt die EU auf Übereinstimmung mit Partnerländern und bemüht sich, mit einer Stimme zu sprechen. Wachsender Polarisierung zwischen Staaten(gruppen) in den Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen soll mit einem konstruktiven und inklusiven EU-Ansatz begegnet werden, welcher von Österreich ausdrücklich unterstützt wird.
57. Die Halbzeitüberprüfung für die Umsetzung des **Strategischen Rahmens und Aktionsplans der EU für Menschenrechte und Demokratie** als Richtschnur des Engagements der EU auf der Welt für die Förderung und Schutz der Menschenrechte und Unterstützung von Demokratie für den Zeitraum 2015-2019 soll 2017 erfolgen. Die Verlängerung des Mandats des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, derzeit Stavros Lambrinidis, ist für 2017 in Aussicht genommen.
58. Inhaltliche Schwerpunkte der **EU-Menschenrechtsaußenpolitik** ergeben sich auch aus den elf Leitlinien des Rates, welche jeweils einen Katalog von Maßnahmen für das ständige Engagement der EU gegenüber Drittstaaten zur Todesstrafe, zu Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, zum Schutz und zur

Förderung der Kinderrechte, zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten, zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern, zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, zum humanitären Völkerrecht, zu den Menschenrechten von LGBTI Personen, zur Religions- und Glaubensfreiheit, und zum Recht auf freie Meinungsäußerung online und offline umfassen.

59. Die EU hält strukturierte **Menschenrechtsdialoge** mit über 40 Staaten ab, wobei die jeweils besprochenen Themen, Problembereiche und Kooperationsmöglichkeiten individuell festgelegt werden und u.a. Minderheitenrechte, Frauenrechte, Todesstrafe, Religions- und Gewissensfreiheit, Demokratisierung, Rechtsstaatlichkeit, Kinderrechte und Entwicklung der Zivilgesellschaft umfassen. Die EU bemüht sich, auch die Zivilgesellschaft aktiv einzubeziehen.
60. Die EU hat ihre Strategie zur **Unterstützung von Demokratie** in den Außenbeziehungen 2009 überarbeitet und verfolgt verstärkt einen länderspezifischen Ansatz. 2017 wird die Halbzeitevaluierung des *Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte* abgeschlossen. Der von EK und EU-Mitgliedstaaten gegründete *European Endowment for Democracy* (2013) ist für eine direkte und unbürokratische Förderung von Pro-Demokratie-Initiativen und -Organisationen aktiv. EU-Wahlbeobachtungsmissionen, an denen sich Österreich regelmäßig beteiligt, leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung von Demokratie und Menschenrechten. In Hinkunft soll mehr Nachdruck auf die tatsächliche Umsetzung der Empfehlungen der Missionen gelegt werden.

Schutz religiöser Minderheiten

61. Religiöse Konflikte, Diskriminierung und Intoleranz gegenüber Angehörigen religiöser Minderheiten sind weltweit im Ansteigen begriffen. Auf österreichisches Betreiben wurden 2012 Leitlinien beschlossen, um das Thema Religionsfreiheit systematisch in die Menschenrechtspolitik der EU zu integrieren. Die Umsetzung dieser Leitlinien soll 2017 evaluiert werden. Österreich setzte sich dabei insbesondere für die Berücksichtigung religiöser Minderheiten, des interreligiösen Dialogs und für die Verbesserung des Kommunikationsflusses innerhalb der EU ein. Frühwarnung erscheint hier besonders wichtig, um rasch und effektiv auf potentielle Konfliktsituationen reagieren und auf deren Verhinderung hinwirken zu können, gerade im Hinblick auf den Kampf gegen Terrorismus und das Phänomen der *Foreign Fighters*. Seit der Bestellung von Jan Figel (2016) zum Sondergesandten der EU für die Förderung der Religions- oder Gewissensfreiheit außerhalb

der EU, werden Prioritäten in diesem Bereich auch verstärkt von der EK wahrgenommen.

Dialog der Kulturen und Religionen

62. In ihrem Bericht über globale Trends bis 2030 sieht die EK die größere religiöse Vielfalt als Ergebnis von Migration in den EU-Mitgliedstaaten als Herausforderung für Inklusivität und Religionsfreiheit und hat daher weitere Anstrengungen in diesem Bereich angekündigt. Österreich wird auch in Vorbereitung seines EU-Ratsvorsitzes 2018 auf Differenzierung und Präzisierung der Arbeit zu Fragen der Schaffung und des Erhalts von inklusiven Gesellschaften in wachsender religiöser Vielfalt hinwirken.
63. Im Rahmen des geänderten Arbeitsplans Kultur (2015-2018), der um die Priorität ***Interkultureller Dialog*** erweitert wurde, wurde ein Handbuch über die Einbeziehung von Kunst und Kultur in den interkulturellen Dialog erstellt.
64. Als Werkzeug und Methode erfährt der **Dialog der Kulturen** auch in Sektorpolitiken von EuropeAid, EK-Programmen und dem Europäische Auswärtige Dienst Resonanz. In regionalen Dialogen, wie mit der Südlichen Nachbarschaft, Arabischen Liga und ASEM, leistet er seinen Beitrag zur Förderung von Toleranz und der friedlichen Ko-Existenz von Religionen und hilft, gegen Ausgrenzung, Extremismus und Hassreden vorzugehen. Der interkulturelle und interreligiöse Dialog wird in der Globalen Strategie der EU-Außen- und Sicherheitspolitik erstmals als Maßnahme gegen gewalttätigen Extremismus genannt. Dementsprechend verstärkt der Europäische Auswärtige Dienst die Zusammenarbeit mit der Allianz der Zivilisation der Vereinten Nationen (UNAOC) und anderen internationalen Organisationen, die im interkulturellen und interreligiösen Dialog tätig sind.
65. Die EU definiert den interkulturellen Dialog als Austausch von Ansichten und Meinungen zwischen verschiedenen Kulturen als Gegensatz zum Multikulturalismus, der den Schwerpunkt auf die Erhaltung getrennter Kulturen legt. Der interkulturelle Dialog stellt Verknüpfungen und Gemeinsamkeiten zwischen den verschiedenen Kulturen, Gemeinschaften und Menschen her, die Verständigung erleichtern und sinnstiftend wirken.

Europäische Nachbarschaftspolitik

66. Die 2015 revidierte **Europäische Nachbarschaftspolitik** (ENP) trägt den rasanten Veränderungen und Herausforderungen der letzten Jahre in der unmittelbaren

Nachbarschaft, insbesondere der durch die Fluchtbewegungen zunehmend zu Tage tretenden Interdependenz zwischen der EU und ihren Nachbarn Rechnung. Wesentliche Merkmale der neuen ENP sind stärkere Differenzierung und mehr gemeinsame Verantwortung. Damit wird einerseits der Erkenntnis, dass nicht alle Partner EU-Regeln und Standards übernehmen wollen, andererseits den Wünschen der einzelnen Länder im Hinblick auf Charakter und Ausrichtung der Partnerschaften mit der EU Rechnung getragen.

67. Durch den stärkeren Fokus auf Stabilisierung in wirtschaftlicher, politischer und sicherheitspolitischer Hinsicht, Verbesserung der Perspektiven für die Bevölkerung durch Förderung einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Entwicklung, Radikalisierungsprävention sowie Unterstützung von Reformen im Sicherheitssektor und beim Grenzmanagement trägt die ENP außerdem zur Umsetzung der im Juni 2016 vorgestellten *Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union* bei. Diese erklärt die Stärkung der staatlichen und gesellschaftlichen Widerstandsfähigkeit in der Nachbarschaft der EU zu einer strategischen Priorität. Die Bemühungen der EU um Förderung guter Regierungsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie der Kampf gegen die Korruption werden 2017 fortgesetzt. Zudem zielt die neue ENP auf eine stärkere Einbeziehung der *Nachbarn der Nachbarn* ab.
68. Die EU unterstützt die Verwirklichung der ENP-Ziele durch finanzielle Zuwendungen und politische und technische Zusammenarbeit. Diese erfolgt in erster Linie durch das **Europäische Nachbarschaftsinstrument** (ENI), das für 2014 bis 2020 über 15,4 Mrd. Euro verfügt, und andere Instrumente und Programme, etwa die Nachbarschaftsinvestitionsfazilität und die Fazilität zur Förderung der Zivilgesellschaft, ergänzt durch Darlehen der Europäischen Investitionsbank und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Östliche Nachbarschaft

69. Die Beziehungen zu den Ländern der **Östlichen Nachbarschaft** (Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Moldau und Ukraine) werden in Umsetzung der 2009 ins Leben gerufenen Östlichen Partnerschaft weiterentwickelt. Seit 2015 werden die beim Gipfeltreffen in Riga festgelegten vier Prinzipien, nämlich Stärkung der Institutionen und der *good governance*, Mobilität und „People to People“- Kontakte, Nutzung der Marktmöglichkeiten sowie Verstärkung der Interkonnektivität, prioritär verfolgt. 2017 werden beim Gipfeltreffen der Östlichen Partnerschaft im November die Richtlinien bis 2020 identifiziert. 2017 wird ein

- Außenministertreffen und die Abhaltung eines Jugendforums (Polen) in Aussicht genommen.
70. Weiters ist die EK nach einer Einigung über einen Suspendierungsmechanismus im Trilog im Dezember 2016 mit Verhandlungen für ein **Visaliberalisierungsabkommen** mit Georgien und der Ukraine beauftragt worden, mit dessen Abschluss 2017 gerechnet werden kann.
71. Die Verhandlungen zwischen der EU und **Armenien** über ein Rahmenabkommen, welches das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen aus 1999 ablösen soll, machen gute Fortschritte. Am 9. Dezember 2016 fand die 7. Verhandlungsrunde statt, mit dem Abschluss der Verhandlungen ist in der ersten Jahreshälfte 2017 zu rechnen. 2017 könnten auch die in Aussicht gestellten Verhandlungen über ein Visaliberalisierungsabkommen begonnen werden. Die EU wird der vollständigen Umsetzung des neuen Wahlgesetzes und den für den 2. April 2017 geplanten Parlamentswahlen größtes Augenmerk widmen.
72. 2016 ermächtigte der Rat die EK und die Hohe Vertreterin Mogherini zur Verhandlungsaufnahme über ein umfassendes bilaterales Abkommen mit **Aserbaidshan**, welches ebenfalls das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen aus 1999 ablösen soll. Mit Verhandlungsbeginn ist Anfang 2017 zu rechnen. Die EU wird weiterhin die Einhaltung der Menschenrechte sowie die Umsetzung der ODIHR/OSZE - Empfehlungen sowie jener der Venedig-Kommission einmahnen.
73. Im Februar 2016 hat die EU den Großteil der Sanktionen gegenüber **Belarus** aufgehoben, lediglich ein Waffenembargo sowie restriktive Maßnahmen gegen vier Personen wurden um ein Jahr verlängert. Der Rat wird sich daher im Februar 2017 mit der Frage der weiteren Verlängerung dieser restriktiven Maßnahmen beschäftigen, wobei von einem Konsens zur Verlängerung ausgegangen werden kann. Die allgemein wenig befriedigende Lage der Menschenrechte und die weiterhin bestehende und zur Anwendung gelangende Todesstrafe werden im Verhältnis zwischen der EU und Belarus weiterhin von großer Bedeutung sein. Wenn Belarus hierbei keine wesentlichen Zugeständnisse macht, wird es nicht zur Normalisierung der Beziehungen kommen, auch wenn diese nach der Aufhebung des Großteils der Sanktionen im Laufe des Jahres 2016 deutlich intensiviert wurden.
74. Nach dem überwältigenden Wahlsieg der pro-europäischen Regierungskoalition „Georgischer Traum“ bei den Parlamentswahlen in **Georgien** im Oktober 2016 wird die EU einen behutsamen Umgang mit der neuen Machtfülle einmahnen. Obwohl Georgien als „Frontrunner“ in der Östlichen Partnerschaft gilt, sind weitere Reformschritte notwendig und

die EU wird Georgien dabei unterstützen. Die gemeinsame Implementierung des 2016 in Kraft getretenen Assoziierungsabkommens wird auch 2017 ein wichtiges gemeinsames Ziel sein, ebenso die Fortsetzung der Unterstützung durch die EU-Beobachtungsmission in Georgien sowie den EU-Sonderbeauftragten für den Südkaukasus und die Krise in Georgien.

75. Die Anfang 2016 sehr volatile innenpolitische Lage in **Moldau** hat sich gegen Jahresende einigermaßen stabilisiert. Die Präsidentenwahlen von Ende September und Mitte Oktober verliefen weitgehend ohne größere Zwischenfälle und führten zum Sieg des pro-russischen Sozialisten Igor Dodon. Gemäß der Wahlbeobachtermission von OSZE/ODIHR ist die Stichwahl in einer *ordnungsgemäßen und demokratischen* Weise abgelaufen.
76. Der nun seit mehr als 20 Jahren schwelende Konflikt in **Transnistrien** bleibt weiterhin ungelöst. Die Verhandlungen im *5+2 Format* (Moldau, Transnistrien sowie OSZE, Russland und Ukraine als Fazilitatoren, EU und USA als Beobachter) sind seit 2013 ins Stocken geraten. An einer Annäherung in der Transnistrien-Frage wurde unter deutschem OSZE-Vorsitzes in 2016 gearbeitet. Diese Bemühungen werden unter österreichischem OSZE-Vorsitz 2017 fortgeführt werden.
77. Das Assoziierungsabkommen mit der **Ukraine** wird seit 1. November 2014 vorläufig angewendet, die vorläufige Anwendung des zentralen Handelsteils begann mit 1. Jänner 2016. Das Abkommen gilt als wichtige Leitlinie für den ukrainischen Reformweg. Derzeit ist noch die Ratifizierung des Abkommens durch die Niederlande ausständig, welche in erster Behandlung abgelehnt wurde. Aufgrund eines Beschlusses des ER im Dezember 2016, in dem auf die Bedenken der Niederlande eingegangen wird, kann für 2017 von einer erfolgreichen Ratifizierung ausgegangen werden.
78. Die **Umsetzung der Abkommen von Minsk** zur Lösung des Konfliktes in der Ostukraine ist weiterhin ein vorrangiges Ziel der EU – auch wenn es 2016 im Rahmen der bestehenden Formate (Normandie-Format, Trilaterale Kontaktgruppe etc.) nur wenige politische Fortschritte gab. Die EU wird sich auch 2017 für eine nachhaltige politische Lösung der Krise, die auf der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Ukraine beruhen muss, einsetzen.
79. Die hat EU eine **Reihe von restriktiven Maßnahmen** gegen gelistete natürliche und juristische Personen, die die territoriale Integrität der Ukraine untergraben, ergriffen und ein Importverbot für Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol sowie ein Handels-

und Investitionsverbot in gewissen Bereichen auf der Krim oder in Sewastopol erlassen. Die Personenliste umfasst derzeit 152 Personen. Diese Maßnahmen sind bis 15. März 2017 befristet.

80. Das Sanktionsregime gegen Russland, welches an die vollständige Umsetzung der Minsker Abkommen geknüpft ist, wurde am 19. Dezember 2016 um weitere sechs Monate bis 31. Juli 2017 verlängert. Im Sommer 2017 ist daher mit einer erneuten Überprüfung der Sanktionen zu rechnen. Österreich ist der Ansicht, dass ein System des Ansporns anstelle eines Systems der Bestrafung überlegt werden sollte. So könnte für jeden sichtbaren Fortschritt bei der Umsetzung der Minsker Vereinbarungen eine schrittweise Lockerung der Sanktionen erfolgen. Diese Systemumstellung müssten die EU-Mitgliedsstaaten gemeinsam beschließen.
81. Ein weiterer Schwerpunkt der EU ist die **Unterstützung des Reformprozesses** in der Ukraine insbesondere in den Bereichen Verfassungsreform, Dezentralisierung und Korruptionsbekämpfung. Zu diesem Zweck wurde innerhalb der EK eine eigene *Support Group for Ukraine*, eingerichtet, deren Expertinnen und Experten einzelne Reformprojekte begleiten sollen. Aufgrund der schlechten Finanzsituation der Ukraine wird diese auch 2017 auf Unterstützungsmaßnahmen der EU, USA, anderer Staaten und internationaler Finanzinstitutionen (IWF, EIB, EBRD etc.) angewiesen sein. Die 2014 ins Leben gerufene *EU-Advisory Mission for Civilian Security Sector Reform Ukraine* (EUAM) unterstützt die ukrainische Regierung bei der Vorbereitung und Umsetzung von Reformen des Sicherheitssektors. Das derzeitige Mandat der EUAM läuft bis 30. November 2017. Das Budget der EUAM wurde im Dezember 2016 um 17,7% auf nun 20,8 Mio. Euro erhöht.
82. Als Regionalorganisation der Vereinten Nationen spielt die **Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE)** eine wichtige und vom Europäischen Rat bekräftigte Rolle bei der Bewältigung der Ukraine Krise. Die 2014 eingerichtete OSZE-Monitoring Mission beobachtet die Entwicklungen in der Ukraine und unterstützt den politischen Prozess. Parallel nimmt die Trilaterale Kontaktgruppe unter dem Vorsitz des Österreicherers Martin Sajdik eine führende Rolle beim politischen Dialog zur Lösung des Konflikts ein. Für den österreichischen OSZE-Vorsitz 2017 stellt die Entschärfung von Konflikten eine der drei Prioritäten dar, Österreich wird sich aktiv für eine Konfliktlösung einsetzen.

Südliche Nachbarschaft

83. Aufgrund der anhaltenden Konflikte, der Fluchtbewegungen und der Bedrohung durch den

Terrorismus im Nahen Osten und Nordafrika (Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Palästina, Syrien und Tunesien) wird die **Umsetzung der neuen Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP)** in dieser Region auch 2017 im Zeichen der politischen und wirtschaftlichen Stabilisierung stehen. Mit der Förderung von wirtschaftlicher Entwicklung, guter Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, eines effektiven Justizsystems und einer funktionierenden Polizei soll die Widerstandsfähigkeit der Partnerländer gestärkt werden.

84. Die gezielte Zusammenarbeit der EU mit den nordafrikanischen Ländern im Zusammenhang mit **Migration** soll 2017 weiter ausgebaut werden. Dabei sollen Maßnahmen in folgenden Bereichen getroffen werden: operationelle Rahmenbedingung für Migrationsmanagement und Asylsysteme, Kampf gegen Schlepper und Aufbau von Schutzkapazitäten in den Ländern. Österreich unterstützt diesen Ansatz sehr, gleichzeitig misst es dem Abschluss formeller **Rückführungsabkommen** mit den betroffenen Staaten große Bedeutung zu.
85. Mit der neuen ENP wurde die Rolle der 43 Staaten umfassenden **Union für den Mittelmeerraum** (UfM, Mittelmeeranrainer, Jordanien und Mauretanien sowie alle EU-Mitgliedstaaten) politisch aufgewertet. Der seit 2012 bestehende Ko-Vorsitz der EU soll die Komplementarität der UfM mit der ENP und die Wirksamkeit der EU-Hilfe für den südlichen Mittelmeerraum stärken. Für das Treffen der Außenminister 2017 ist die Verabschiedung einer Wegskizze zur Stärkung der UfM als Forum für regionalen Dialog und Kooperation geplant. Der von der Anna Lindh-Foundation, ein mit der UfM assoziierter Think Tank, geförderte interkulturelle Dialog kann eine wichtige Rolle bei der Konfliktprävention spielen.
86. Aufgrund der zunehmenden Polarisierung der politischen Kräfte in **Ägypten** ist es wichtig, im Dialog mit den Entscheidungsträgern ein verstärktes Bewusstsein für die Notwendigkeit der Einhaltung zentraler Grund- und Freiheitsrechte, insbesondere des Rechts auf persönliche Freiheit, Folterverbot und Meinungsäußerungsfreiheit zu schaffen. Konstruktive EU-Beziehungen mit Ägypten, die insbesondere die Finalisierung der Partnerschaftsprioritäten, welche Wirtschaftsbeziehungen, Sicherheitspolitik, Migrationsthematik sowie Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit umfassen, sind, mit dem zentralen Anliegen die regionale Bedeutung Ägyptens und seiner Langzeitstabilität gebührend zu berücksichtigen, auch 2017 prioritär.
87. Die Evaluierung des Assoziationsabkommens (2005) mit **Algerien** und die Verhandlungen über die Partnerschaftsprioritäten, die auch Gespräche über Migrations- und Mobilitätsfragen

umfassen, wurden 2016 weitgehend abgeschlossen und sollen während des EU-Algerien-Assoziationsrats 2017 angenommen werden. Österreich hat die EK wiederholt aufgefordert, die Verhandlungen zu einem EU-Rückübernahmeabkommen mit Algerien intensiv voranzutreiben.

88. Die EU ist wichtigster Handelspartner Algeriens, zwei Drittel der Gesamtexporte gehen in die EU. Algerien sucht stärkere Unterstützung der EU für die Diversifizierung seiner Wirtschaft und - angesichts der prekären Finanzlage durch den gesunkenen Erdölpreis - günstigere Bedingungen im ökonomischen Bereich. Auf Basis des Memorandum of Understanding über eine Strategische Energie-Partnerschaft plant die EU, die Energiekooperation betreffend Erdöl und Erdgas, sowie erneuerbarer Energien 2017 weiter auszubauen.
89. Die EU unterstützt **Marokko** im Rahmen der ENP bei der Umsetzung der in der neuen Verfassung von 2011 enthaltenen Reformen (Modernisierung des Rechtsstaates und seiner Institutionen) und bietet der Regierung Hilfestellung bei den großen wirtschafts- und sozialpolitischen Herausforderungen an. Österreich hat die EK wiederholt aufgefordert, die Verhandlungen zu einem EU-Rückübernahmeabkommen mit Marokko intensiv voranzutreiben.
90. Nach dem erstinstanzlichen Urteil des Europäischen Gerichtshof (EuGH) 2015, mit dem das Landwirtschaftsabkommen zwischen der EU und Marokko aufgehoben wurde, suspendierte Marokko zunächst die Aktivitäten der Partnerschaft. Mit dem Berufungsentscheid des EuGH vom Dezember 2016, der die Geltung des Abkommens - ausgenommen für das Gebiet der **Westsahara** - bestätigte und die Klagelegitimation der Polisario verneinte, sind 2017 gute Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Partnerschaftsaktivitäten gegeben.
91. Nach wie vor ist **Libyen** der entscheidende Ausgangspunkt für die zentrale Mittelmeerroute und ein Knotenpunkt, an dem Migrationsrouten aus Westafrika und vom Horn von Afrika zusammentreffen. Solange keine einheitliche Kontrolle durch die Regierung (Präsidialrat und Einheitsregierung) über Strafverfolgung und Militär besteht, kann die EU in Libyen nur begrenzt Maßnahmen im Migrationsbereich ergreifen.
92. EU und Vereinte Nationen unterstützen das 2015 in Skhirat geschlossene *Libysche Politische Abkommen* sowie den Präsidialrat und die Einheitsregierung als legitime Regierung Libyens. Kurzfristige Ziele der EU in Libyen sind politische Stabilisierung, Verbesserung der humanitären Lage, Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte. Libyen

hat kein Assoziationsabkommen mit der EU und ist daher in den meisten Strukturen der ENP nicht eingebunden, kann aber im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments und spezieller Hilfsprogramme unterstützt werden. Derzeit werden Projekte in den Bereichen Migration, Menschenrechte, Gesundheit, Schutz gefährdeter Bevölkerungsgruppen und Stärkung der Zivilgesellschaft mit ca. 100 Mio. Euro finanziert.

93. Die EU strebt eine weitere Vertiefung ihrer *privilegierten Partnerschaft* mit **Tunesien** an, um den friedlichen Demokratisierungsprozess trotz sozioökonomischer und sicherheitspolitischer Herausforderungen zu würdigen und zu unterstützen. Tunesien ist neben gemeinsamen Interessen wie Handel, Investitionen, Tourismus, Kultur und Sicherheit ein wichtiger strategischer Partner und könnte eine stabilisierende Rolle in der Region spielen.
94. Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) und die EK regten in einer 2016 angenommenen *Gemeinsamen Mitteilung über den Ausbau der EU-Unterstützung für Tunesien* in unterschiedlichen Bereichen konkrete Maßnahmen an, die die EU kollektiv zur Unterstützung Tunesiens ergreifen kann. Hinzu kommt eine deutliche Aufstockung der finanziellen Mittel. Im Gegenzug gibt es klare Erwartungen an Tunesien, insbesondere bei der Umsetzung sozialer und wirtschaftlicher Reformen, verantwortungsvoller Staatsführung, Korruptionsbekämpfung, Schaffung von Perspektiven für die arbeitslose Jugend, und vor allem eine stärkere Kooperation bei Migrationsfragen, vor allem bei Rückübernahme. Der 2015 begonnene Dialog zur Terrorismusbekämpfung wird angesichts der hohen Anzahl an „Jihad-Rückkehrern“ und der Situation in Libyen fortgeführt. Die seit 2015 laufenden Verhandlungen über ein vertieftes und umfassendes Freihandelsabkommen könnten 2017 zu einem Abschluss kommen.
95. Angesichts der Komplexität der Veränderungen in der Region gewinnt der institutionelle **Dialog der EU mit der Arabischen Liga (LAS)** an Bedeutung. Durch die unterschiedlichsten Probleme in der Region ist die LAS an einer weiteren Intensivierung der Gespräche auf verschiedensten Ebenen mit der EU sehr interessiert. Im Fokus steht die Sicherheitspolitik, insbesondere (wie beim letzten EU-LAS Gipfel betont wurde) der Kampf gegen den Terror.

Russland

96. Im Fokus der **EU-Russland-Beziehungen** wird auch 2017 die Lösung des Konfliktes in der

Ostukraine und der Krimfrage und die damit zusammenhängenden Sanktionsregime stehen.

97. Ziel ist zudem die Umsetzung der von der Hohen Vertreterin Mogherini vorgeschlagenen fünf Prinzipien, die für die EU in ihren Beziehungen zu Russland maßgeblich sind:

- vollständige Umsetzung der Minsker Vereinbarungen als Grundvoraussetzung für umfangreiche Änderungen der aktuellen EU-Russland Beziehungen,
- Stärkung der Beziehungen mit den Östlichen Partnern und den Nachbarn in Zentralasien,
- Stärkung der internen EU-Widerstandsfähigkeit (Kampf gegen russische Propaganda),
- selektives Engagement mit Russland in außenpolitischen und anderen Belangen, hinsichtlich derer ein klares EU-Interesse bestehe,
- verstärkte Unterstützung für die russische Zivilgesellschaft und People-to-People-Kontakte, vor allem mit Blick auf die nächste Generation.

Strategische Partner

USA

98. Die *Transatlantische Partnerschaft* zwischen den **USA** und der EU hat sich in den letzten Jahrzehnten trotz mancher Auffassungsunterschiede in einzelnen Sachfragen bewährt. Auch 2017 wird der Schwerpunkt auf der Bewältigung der zahlreichen aktuellen Krisen liegen, vor allem im Nahen und Mittleren Osten und in der Ukraine. Dabei wird abzuwarten sein, welchen außenpolitischen Kurs die neue US-Administration unter Präsident Donald Trump verfolgen wird. Dies gilt auch für die bisher sehr enge Zusammenarbeit zwischen der EU und den USA im multilateralen Rahmen, etwa im Bereich der Menschenrechte, Nonproliferation und Abrüstung, Krisenmanagement, Klimawandel, Energie und Energiesicherheit, Entwicklungszusammenarbeit. Da sich Präsident Trump in der Vergangenheit kritisch zur Effektivität multilateraler Organisationen und Verhandlungsprozesse geäußert hat, ist zu erwarten, dass es bei bestimmten Themen zu deutlichen Differenzen zwischen der EU und den USA kommen wird.

99. Noch völlig offen ist, ob die neue US-Administration die im Juli 2013 aufgenommenen Verhandlungen über ein umfassendes transatlantisches Handels- und Investitionsabkommen (*Transatlantic Trade and Investment Partnership* - *TTIP*) fortführen möchte. Von österreichischer Seite wurde klargestellt, dass sich die Bundesregierung für eine

entsprechende Revision des Verhandlungsmandates einsetzen wird, da auf Basis der vorliegenden Zwischenergebnisse keine Zustimmung erteilt werden kann.

Kanada

100. Mit **Kanada** wird die EU die langjährige enge Zusammenarbeit in bewährter Weise fortsetzen. Nach sehr intensiven und kritischen Diskussionen in einer Reihe von EU-Mitgliedsstaaten, darunter auch in Österreich, wurden beim EU-Kanada-Gipfel 2016 ein strategisches Partnerschaftsabkommen (*Strategic Partnership Agreement*) und ein umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen (*Comprehensive Economic and Trade Agreement - CETA*) unterzeichnet. Im Vorfeld der Unterzeichnung konnten die Vorbehalte einiger EU-Mitgliedsstaaten, etwa zum Investor/Staat-Streitbeilegungsmechanismus, durch mehrere Zusatzerklärungen überwunden werden. Ein zentrales Element war dabei die verbindliche Gemeinsame Auslegungserklärung gemäß Art. 31 der Wiener Vertragsrechtskonvention, die in den Bereichen Daseinsvorsorge, Investitionsschutz und Nachhaltigkeit wesentliche Klarstellungen bezüglich des Vertragstextes trifft. Österreich wird sich bis zur Ratifikation des Abkommens darum bemühen, die Vorschriften über das Streitbeilegungsverfahren in Investitionsangelegenheiten und dessen Vollzug so zu präzisieren, dass größtmögliche Transparenz und justizielle Unabhängigkeit gewährleistet sind. Insbesondere wird sich Österreich für die Errichtung eines multilateralen Investitionsgerichtshofes einsetzen.

Brasilien

101. Mit **Brasilien**, seit 2007 ein Strategischer Partner der EU, werden 31 sektorische Dialoge geführt. Im Frühjahr 2017 soll das 8. Gipfeltreffen (zuletzt 2014) stattfinden, bei welchem ein gemeinsamer Aktionsplan für die Periode 2017 – 2020 angenommen werden soll. Dessen Hauptziele sollen die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Wachstum, eine stärkere Zusammenarbeit bei der Bewältigung globaler Fragen (Klimawandel, Umwelt, Energie, Cyber, Migration etc.), außen- und sicherheitspolitischer Herausforderungen sowie die Förderung von direkten Kontakten bilden. Weiters wird der Abschluss eines Lufttransportabkommens angestrebt.

Mexiko

102. Mit **Mexiko**, das seit 2008 Strategischer Partner der EU ist und mit dem seither ein hochrangiger Dialog zu verschiedenen Politikfeldern, inklusive zu Menschenrechten, geführt wird, ist das Ziel für 2017 die Fortsetzung der 2016 begonnenen Verhandlungen über die

Modernisierung des Globalabkommens (*Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit*) aus dem Jahr 2000. Im Rahmen dieses Abkommens sind Mexiko und die EU über ein Freihandelsabkommen assoziiert, das zu einer starken Zunahme des bilateralen Handels geführt hat. Die seit Sommer 2015 laufenden Verhandlungen über ein Fluggastdatenabkommen werden fortgesetzt werden.

China

103. Auf Basis der 2013 beschlossenen **EU-China 2020 Strategic Agenda for Cooperation** werden auch 2017 verschiedene Dialogforen tagen (ua.: strategischer Dialog, Sicherheits- und Verteidigungsfragen, Menschenrechte). Beim 18. EU-China-Gipfel 2016 erfolgte eine Aktualisierung der EU-China Strategie, welche die gemeinsamen Sicherheitsinteressen, den Schutz der regelbasierten Weltordnung, sowie das internationale Engagement Chinas konstruktiv unterstützen und im wirtschaftlichen Bereich den Marktzugang für europäische Unternehmen verbessern soll. Sie wird 2017 als Grundlage für die weitere Zusammenarbeit dienen, wobei fortgesetzte Kooperation auf der Basis der EU-China „Connectivity Platform“ und die Schaffung von Synergieeffekten im Rahmen der Seidenstraßeninitiative in Aussicht genommen sind. Die EU will auch 2017 mit China bei außenpolitischen Prioritäten wie Syrien, Irak, Afghanistan oder Afrika eng zusammenarbeiten. Gleiches gilt für globale Fragen wie Entwicklungshilfe oder Klimawandel. Der 19. EU-China Gipfel soll 2017 in Brüssel stattfinden.

Indien

104. Die Bemühungen um ein EU-Freihandelsabkommen mit **Indien** werden 2017 fortgesetzt. Verstärkte Zusammenarbeit erfolgt in außen-, sicherheitspolitischen, menschenrechtlichen Fragen; sektorspezifische Kooperationen (Energie, Klima, Wissenschaft, Technologie, Umwelt, Mobilität, urbane Entwicklung) werden ausgebaut. Ein EU-Indien Gipfel ist 2017 angedacht.

Japan

105. Die Verhandlungen über ein Rahmenabkommen (Strategisches Partnerschaftsabkommen) und ein Freihandelsabkommen (Wirtschaftspartnerschaftsabkommen) mit **Japan** werden 2017 fortgesetzt. Die Vertiefung der Sicherheitskooperation ist vorgesehen. Außerdem sollen der politische Dialog, die Zusammenarbeit im Bereich Cyberkriminalität und die Vertiefung der Wissenschaftskooperation fortgeführt werden. Bekannte Diskussionsthemen, wie etwa zur Todesstrafe, sollen erneut aufgegriffen und die Zusammenarbeit bei GSVP-Missionen weiter ausgebaut und spezifiziert werden. Für 2017 ist auch ein 25. Gipfeltreffen in Brüssel geplant.

Korea

106. Anders als bei den übrigen strategischen EU-Partnern in Asien sind EU-Schlüsselabkommen (Rahmenabkommen und Freihandelsabkommen) mit **Korea** (strategischer Partner seit 2010) bereits in Kraft bzw. unterzeichnet. Ein zusätzlicher Investitionsteil soll für das Freihandelsabkommen neu verhandelt werden. Verstärkung der Dialogforen (Wirtschaft, Industrie, politische Themen) und die Schaffung neuer Arbeitsgruppen für die sektorielle Zusammenarbeit konsolidieren die Partnerschaft. Gipfeltreffen (zuletzt 2015 in Seoul) finden alle zwei Jahre statt. Ob bzw. wann 2017 ein solches stattfinden wird, hängt auch von der innenpolitischen Entwicklung in Korea ab.

Südafrika

107. **Südafrika** ist seit 2007 aufgrund seiner politischen und wirtschaftlichen Rolle auf dem afrikanischen Kontinent der einzige Strategische Partner der EU in Subsahara-Afrika. Über die traditionellen Schwerpunkte Wirtschafts- und Handelsangelegenheiten sowie Wissenschaft, Bildung und Menschenrechtsfragen hinaus wurde ein vertiefter Dialog auch in den Bereichen Migration und Beschäftigung, Umwelt, Landwirtschaft, Energie, Transportinfrastruktur und Klimawandel vereinbart. 2017 ist ein EU-Südafrika-Gipfel geplant.

Beziehungen zur Arabischen Halbinsel, der Golfregion und dem Iran

108. **Saudi-Arabien** ist Partner bei Terrorismusbekämpfung und bei den Bemühungen um eine Verhandlungslösung für Syrien. Die Menschenrechtslage bleibt besorgniserregend. Im **Jemen** unterstützt Österreich die Bemühungen der EU und der UNO um eine dauerhafte Feuerpause, welche erst die für eine politische Lösung notwendigen Gespräche der Konfliktparteien ermöglicht. Die EU ermutigt die Regierung von **Bahrain** zur Erfüllung aller Verpflichtungen im Menschenrechtsbereich und zur Umsetzung der Empfehlungen des National Institute for Human Rights.

109. Bei der Zusammenarbeit der EU mit dem **Golfkooperationsrat** ist die Prüfung praktischer Wege der Zusammenarbeit bei Bekämpfung von Extremismus und Radikalisierung vereinbart.

110. Im **Irak** wird bei der im Oktober 2016 begonnenen Mossul-Offensive von einem langen und schwierigen Kampf und einer heiklen Stabilisierungsphase ausgegangen. Wichtig erscheint, dass in von Da'esh befreiten Gebieten keine Diskriminierung stattfindet. Nur so kann die

Bevölkerung von Reformen, Aussöhnung und Einheit des Landes überzeugt und auch der Druck im Irak, in der Region und auf Europa durch irakische Flüchtlinge reduziert werden. Wichtige Elemente der EU-Unterstützung sind die Betonung der Wichtigkeit nationaler Aussöhnung, Einhaltung des humanitären Völkerrechts und humanitäre Unterstützung.

111. Für die Umsetzung der **Wiener Nuklearvereinbarung** (*JCPOA – Joint Comprehensive Plan of Action*) mit dem **Iran** unter strenger Verifizierung durch die IAEO könnten der Regierungswechsel in den USA sowie die iranischen Präsidentenwahlen 2017 Einfluss haben. Besorgniserregend bleibt die Lage der Menschenrechte, insbesondere im Hinblick auf Anwendung der Todesstrafe, Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit. Nach dem EU-Iran Treffen 2016 zu den Themen Handel, Investitionen, Migration, Transport, Wissenschaft, Forschung, Innovation, Erziehung, Kultur, Umwelt, Drogen sowie Energie ist die nächste Runde des EU-Iran High Level Dialogs für Mitte 2017 in Teheran in Aussicht genommen.
112. Angesichts der harten Rivalität zwischen dem **Iran und Saudi-Arabien** ist eine nachhaltige Deeskalation erforderlich, welche auch ein wichtiges Element für eine konstruktive Rolle beider Staaten als verantwortungsvolle Partner bei der Lösung regionaler Konflikte bildet.

Naher und Mittlerer Osten

113. Der Nahe und Mittlere Osten sind die maßgeblichen **Quellen der Instabilität** in Europas Nachbarschaft. Die Umbrüche in den arabischen Staaten haben in Syrien zu schwerwiegendsten Konsequenzen geführt, die in unterschiedlichem Maße alle Nachbarstaaten betreffen. Darüber hinaus leidet die Region an den seit Jahrzehnten ungelösten Konflikten zwischen Israel und den meisten arabischen Nachbarn. Die EU wird ihre Bemühungen zur Konfliktlösung fortführen. Sie ist, gemeinsam mit allen EU-Mitgliedsstaaten, wichtigster humanitäre Geber und auf politischer Ebene ein Garant für Schritte zu Demokratie, der Achtung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit.
114. Im **israelisch-palästinensischen Konflikt** geht 2017 die völkerrechtswidrige Besetzung der palästinensischen Gebiete in das sechste Jahrzehnt. Die mit dem Oslo-Prozess verbundene Zwei-Staaten-Lösung ist akut gefährdet. Das Nahost-Quartett, in dem die EU durch die Hohe Vertreterin mitwirkt, hat 2016 Empfehlungen vorgelegt, deren Umsetzung zur Wahrung dieser, trotz aller Hindernisse, einzig realistischen Friedensoption beitragen soll. Die Beschlüsse der EU-Außenminister seit 2009, 2010, 2014 und zuletzt 2016 definieren den

politischen Rahmen für den EU-Beitrag zu diversen Vermittlungsbemühungen. Die EU ist der wichtigste Handelspartner Israels und wichtigster Partner der palästinensischen Regierung beim Aufbau effizienter Institutionen für den künftigen Staat.

115. **Syrien** befindet sich in der tiefsten politischen und humanitären Krise, welche angesichts der hohen Zahl von Kriegsflüchtlingen auch direkt die EU-Mitgliedsstaaten betrifft. Entsprechend umfangreich ist das Hilfsangebot der EU zum Schutz der Zivilbevölkerung in Syrien und zur Versorgung der Flüchtlinge in den Nachbarländern. Alle Hoffnungen auf den Beginn eines tragfähigen politischen Prozesses zur Beendigung des Bürgerkriegs im Sinne des Genfer Kommuniqués haben sich bisher wegen fehlender Bereitschaft der Bürgerkriegsparteien und deren regionaler und internationaler Unterstützer zerschlagen. Der Dialog zwischen den USA und Russland, welcher den Schlüssel für mögliche Ergebnisse der *International Syria Support Group* bildet, verläuft derzeit ergebnislos. Die Syrienpolitik der künftigen US-Administration ist ebenso ungewiss wie die Bereitschaft Russlands, Druck auf das syrische Regime zur Aufnahme ernsthafter Verhandlungen über die von der internationalen Gemeinschaft geforderte politische Transition auszuüben. Die von Russland, der Türkei und dem Iran vermittelten Gespräche zwischen einigen bewaffneten Oppositionsgruppen und dem syrischen Regime in Astana hatten das Ziel, den seit Jahresende gültigen Waffenstillstand zu festigen und die Neuaufnahme des politischen Prozesses in Genf zu ermöglichen.
116. In ihren Bemühungen orientiert sich die EU an der 2015 vereinbarten **Strategie für Irak, Syrien und die Bedrohung durch ISIL/Da'esh** (Islamischer Staat im Irak und der Levante). Die EK wird diese gemeinsam mit der Hohen Vertreterin 2017 für Syrien präzisieren.

Zentralasien

117. Die **EU-Zentralasienstrategie** (2015) legt ihre inhaltlichen Schwerpunkte auf die Bereiche Erziehung und Bildung, ländliche Entwicklung, Rechtsstaatlichkeit sowie Umwelt und Wasser. Für 2015-2020 stehen dafür Mittel von 1 Mrd. Euro zur Verfügung. Als Herausforderungen für die **Sicherheit und Entwicklung** identifiziert die EU insbesondere Gefahrenpotenzial durch **Radikalisierung** (islamischen Extremismus). Derzeit gibt es mehrere tausend IS-Kämpferinnen und Kämpfer aus Zentralasien. Spill-over-Effekte aus Afghanistan und die Rückkehrproblematik bilden eine besondere Gefahr, wobei Gegenmaßnahmen der

zentralasiatischen Regierungen derzeit wenig nachhaltig oder sogar kontraproduktiv wirken. Ein hochrangiger Sicherheitsdialog der EU mit den zentralasiatischen Ländern spricht diese Herausforderungen verstärkt an. Laut der Internationalen Organisation für Migration (IOM) gibt es derzeit sechs Millionen zentralasiatische Migrationsarbeiterinnen und -arbeiter, vor allem in Russland. Die schlechte Wirtschaftslage (Tadschikistan und Kirgisistan) könnte **Migrationsbewegungen** verstärken. Grenzmanagement bleibt auch angesichts der **ungelösten Drogenproblematik** ein wichtiger Bereich der Kooperation, wofür sich auch Österreich im Rahmen der EU Programme BOMCA und CADAP sowie mit dem, mit der EU gemeinsam geleiteten, Koordinierungsmechanismus CABSI/Central Asia Border Security Initiative seit Jahren engagiert. Auch dem EU-Menschenrechtsdialog kommt besondere Bedeutung zu. Die neue Regierung **Usbekistans** könnte sich positiv auf die Situation in der Region auswirken. Mit **Kasachstan** steht die Ratifizierung bzw. Umsetzung des neuen und vertieften Partnerschaftsabkommens, der als Unterstützung für die Reformprozesse in Kasachstan zu sehen ist, an.

118. Österreich strebt im Rahmen seines Vorsitzes in der **OSZE** eine enge Zusammenarbeit zwischen EU und OSZE im Bereich der Sicherheitsherausforderungen in Zentralasien an.

Afrika (südlich der Sahara)

119. Die Beziehungen mit Afrika bieten neben einem hohen Wirtschaftswachstum mit Potential für Unternehmen in einigen Ländern auch Herausforderungen in den Bereichen Sicherheit, Migration, Rechtsstaatlichkeit und Bevölkerungswachstum. Bei der Unterstützung der EU bei der Bewältigung dieser Herausforderungen ist die **Afrikanische Union (AU)** die bedeutendste Partnerin. Im November 2017 soll der **5. EU-Afrika-Gipfel** in Abidjan, Côte d'Ivoire, zum Generalthema *Jugend auf beiden Kontinenten* stattfinden.

120. Die Zusammenarbeit im Bereich **Migration** soll, insbesondere mit jenen Ländern (Nigeria, Senegal, Mali, Niger, Äthiopien), mit denen die EU Migrationspartnerschaftsrahmen (**migration compacts**) verhandelt, weiter vertieft werden. Dem wird auch während des österreichischen EU-Ratsvorsitzes 2018 hohe Priorität eingeräumt werden.

121. Einen Schwerpunkt stellen erste Gespräche für Verhandlungen zur Frage der Neuausrichtung der Partnerschaft der EU mit den Ländern Afrikas, der Karibik und des pazifischen Raumes (AKP) nach dem Auslaufen des **EU-AKP-Partnerschaftsabkommens (Cotonou Abkommen)**

im Jahr 2020 dar. Die Verhandlungen für eine Nachfolgeregelung müssen spätestens im August 2018, während des österreichischen EU-Ratsvorsitzes, beginnen.

122. Die Umsetzung des regionalen Aktionsplans der EU für die **Sahel-Region** bleibt prioritär. Die Zusammenarbeit der EU mit der Organisation „G5 Sahel“ (Burkina Faso, Tschad, Mali, Mauretanien und Niger) erscheint insbesondere zur Stärkung von regionaler Verantwortung zielführend. Da die Instabilität in **Mali** Auswirkungen auf die gesamte Region entfaltet, die durch organisierte Kriminalität und Migration bis nach Europa spürbar sind, ist ein starkes Engagements der EU und der EU-Mitgliedsstaaten langfristig erforderlich.
123. Den politischen und humanitären Krisen am **Horn von Afrika** muss weiterhin große Aufmerksamkeit gewidmet werden, da diese Region auch in Hinblick auf die Flüchtlingsproblematik eine zentrale Rolle spielt. Mit **Äthiopien** wurde 2016 ein Strategisches Engagement vereinbart. Das Land befindet sich seit Herbst in einer schweren politischen Krise, der Dialog zur Beilegung der innenpolitischen Spannungen soll weitergeführt werden. Auch dem **Südsudan**, der durch zunehmend ethnisch motivierte Kämpfe von Verbänden des regierenden Präsidenten und jenen seines ehemaligen Vizepräsidenten erschüttert wird muss verstärkte Aufmerksamkeit geschenkt werden. In **Somalia** wird die EU weiterhin den Demokratisierungsprozess unterstützen.
124. In der **Region der Großen Seen** (Burundi, Demokratische Republik Kongo, Kenia, Ruanda, Tansania, Uganda) setzt die EU ihre Bemühungen um die weitere Stabilisierung und Entwicklung auf der Basis des Friedens-, Sicherheits- und Kooperationsrahmenabkommens fort. Entsendung von **EU-Wahlbeobachtungsmissionen** zu den Präsidentschaftswahlen in die **Demokratische Republik Kongo, Kenia** und **Angola** (August 2017) sowie nach **Liberia** (Oktober 2017) sind als wichtige Unterstützung der Demokratisierungsprozesse geplant.

Asien und Ozeanien

125. Dem Ausbau der Beziehungen zu Asien wird seitens der EU im wirtschaftlichen wie im (sicherheits-)politischen Bereich große Bedeutung zugemessen. **ASEM** (Asia-Europe Meeting) soll auch 2017 als informelles Dialogforum den institutionellen Rahmen für die politische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit asiatischer und europäischer Staaten bilden. Das 13. ASEM-Außenministertreffen ist für die zweite Hälfte 2017 in Myanmar vorgesehen. Das 12. Gipfeltreffen wird voraussichtlich während des österreichischen EU-Ratsvorsitzes 2018

stattfinden. Auf Basis der Ratsschlussfolgerungen aus dem Jahr 2015 und der gemeinsamen Mitteilung des Europäischen Auswärtigen Dienstes und der EK (*The EU and ASEAN: a Partnership with a Strategic Purpose*) soll die **Partnerschaft EU-ASEAN** (Association of Southeast Asian Nations) weiter ausgebaut werden. Für 2017 ist die Unterzeichnung der Partnerschaftsabkommen mit Singapur und Malaysia sowie der Freihandelsabkommen mit Singapur und Vietnam vorgesehen. Die Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit Malaysia, Indonesien und den Philippinen und über ein Investitionsabkommen mit Myanmar werden fortgesetzt.

126. Im Rahmen ihrer **Afghanistan**-Strategie wird die EU auch weiterhin den Friedens- und Versöhnungsprozess sowie die Wahlrechtsreform (einschließlich möglicher Wahlen) in Afghanistan unterstützen und den Dialog Afghanistans mit seinen Nachbarn (Istanbul-Prozess) fördern. Die am Rande der Afghanistankonferenz in Brüssel 2016 unterzeichnete Migrationsvereinbarung (*Way Forward*) soll nunmehr umgesetzt und das 2015 paraphierte Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung (CAPD) unterzeichnet werden.

127. Die EU wird in ihren Beziehungen zu **Pakistan** einen umfassenden Ansatz verfolgen und sich auf die Umsetzung des laufenden 5-Jahres-Aktionsplanes sowie auf die Ausarbeitung eines neuen *Strategic Engagement Plans* konzentrieren. Neben der Intensivierung des Dialogs in den Bereichen Menschenrechte und Sicherheit und einer strukturierten Kooperation im Energiebereich soll vor allem die Umsetzung des EU-Pakistan-Rückübernahmeabkommens verbessert und die Zusammenarbeit im Migrationsbereich forciert werden.

128. Die Beziehungen zwischen der EU und der **Demokratischen Volksrepublik Korea** (DVRK bzw. Nordkorea) haben sich seit der Machtübernahme durch Kim Jong Un kaum verändert. Die letzten beiden Nukleartests im Januar und September 2016 sowie zahlreiche ballistische Raketentests wurden von der EU scharf verurteilt. Im Mai 2016 wurden in Ergänzung der Sanktionen der Vereinten Nationen (UNO) bereits autonome EU-Sanktionen verhängt. Basierend auf der UNO-Sicherheitsratsresolution 2321 vom 30. November 2016, welche das umfassende UNO-Sanktionsregime noch weiter verschärft, finden derzeit Beratungen über mögliche neue autonome Sanktionen der EU für 2017 statt.

129. Nachdem das Rahmenabkommen zwischen der EU und **Neuseeland** im Oktober 2016 unterzeichnet wurde, soll die Unterzeichnung des Rahmenabkommens mit **Australien** rasch folgen. Auf Basis einer 2015 getroffenen Einigung könnten nun die konkreten Verhandlungen

mit Australien und Neuseeland über umfassende Freihandelsabkommen beginnen, welche während des Österreichischen EU-Ratsvorsitzes 2018 fortgeführt würden. Die EU wird auch im Rahmen des 48. Pacific Island Forums in Samoa sowie in bilateralen Dialogen die Zusammenarbeit mit den **pazifischen Inselstaaten** auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet weiter verfolgen; 2017 liegt der Fokus auf Klimawandel.

Lateinamerika und Karibik

130. Seit der Gründung der **Gemeinschaft der lateinamerikanischen und karibischen Staaten (CELAC)** 2011 tritt diese als Partnerin der EU im bi-regionalen Prozess auf. Die Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs finden alle zwei Jahre statt. 2017 steht die Vorbereitung des 3. EU-CELAC Gipfels (2017 in El Salvador) im Vordergrund der Arbeiten. Zur Stärkung des politischen Dialogs fand 2016 erstmals ein EU-CELAC Außenministertreffen statt, wo auf Basis eines Aktionsplans und gemeinsamer Programme eine engere Zusammenarbeit in internationalen Steuerangelegenheiten, bei der Sondierung einer Allianz der Produktivität und ein Konsultationsprozess zu Wirtschaftsfragen angestrebt wurde.
131. Die EU als einer der größten ausländischen Investoren in der Region hält am subregionalen Konzept auf Basis von **Assoziierungs- oder Wirtschaftspartnerschaftsabkommen** fest, um damit die regionale Integration der lateinamerikanischen und karibischen (LAK) Partner zu fördern und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Handelsbeziehungen und Investitionen zu verbessern. Nach der Unterzeichnung des Übereinkommens zur **Errichtung der Internationalen EU-LAK Stiftung** steht 2017 dessen Ratifizierung mit dem Ziel der raschen Umwandlung der 2011 gegründeten Stiftung in eine internationale Organisation im Vordergrund. Die Stiftung soll die institutionelle Zusammenarbeit zwischen der EU und der lateinamerikanischen und karibischen Region fördern und als permanenter Ansprechpartner zwischen den EU-CELAC dienen.
132. Neben der Umsetzung der Assoziierungsabkommen mit **Mexiko** (2000) und **Chile** (2002), der strategischen Partnerschaften und Aktionsplänen mit **Brasilien** (2007) und **Mexiko** (2008) wird 2017 an der Umsetzung des 2012 unterzeichneten Freihandelsabkommens der EU mit **Kolumbien** und **Peru** einschließlich der Ratifizierung des Beitrittsvertrages von **Ecuador**, an der Ratifizierung des Assoziierungsabkommens mit sechs zentralamerikanischen Staaten (**Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua** und **Panama**) und an der

vorläufigen Anwendung und Ratifizierung des im Dezember 2016 unterzeichneten Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit mit **Kuba** gearbeitet. Weiters werden die Verhandlungen über ein EU-MERCOSUR-Assoziationsabkommen und über die Modernisierung des Globalabkommens mit Mexiko fortgesetzt. Möglichkeit und Umfang einer Modernisierung des Assoziationsabkommens mit Chile werden überprüft und gegebenenfalls in ein Verhandlungsmandat münden. Nach der Ratifizierung des Friedensabkommens der kolumbianischen Regierung mit der FARC (Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia - Revolutionäre Streitkräfte Kolumbiens) 2016 wird die Unterstützung des kolumbianischen Friedensprozesses durch die EU, nicht zuletzt mit der Umsetzung des im 2016 lancierten EU-Treuhandfonds für Kolumbien, ausgebaut.

Abrüstung, Non-Proliferation und Exportkontrolle

133. Im Bereich der **Nuklearwaffen** liegt das Hauptaugenmerk der EU auf dem 2017 anlaufenden Überprüfungszyklus des Nichtverbreitungsvertrages – ein erster Vorbereitungsausschuss für die Überprüfungskonferenz 2020 findet im Mai 2017 in Wien statt - sowie auf der Fortsetzung der Unterstützung für Inkrafttreten und Umsetzung des Umfassenden Teststopp-Vertrages. Zur nuklearen Abrüstung besteht unter den EU-Mitgliedstaaten Divergenz.
134. Die **Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)** wird 2017 weiter durch die EU politisch und finanziell unterstützt, u.a. im Rahmen einer EU-Ratsentscheidung im Bereich Nuklearsicherheit. Aufbauend auf den Ergebnissen der 2016 durchgeführten Überprüfung der UNO-Sicherheitsratsresolution 1540 (2004) wird deren weitere Umsetzung ebenfalls im Rahmen einer EU-Ratsentscheidung unterstützt werden. Die EU wird weiter für die Universalisierung des Haager Kodex gegen die Verbreitung ballistischer Raketen werben.
135. Im Bereich der **biologischen Waffen** wird sich die Arbeit auf die Erstellung einer EU-Position für die Konferenz der Vertragsstaaten der Biologiewaffenkonvention im Dezember 2017 sowie auf die Umsetzung der Ratsentscheidung 2016 zugunsten der Konvention mit den Schwerpunkten Universalisierung, Wissenschaft und Technik, nationale Umsetzung, sowie Bewusstseinsbildung konzentrieren.
136. Im Bereich der **chemischen Waffen** werden die Vorbereitungen zur Vierten Überprüfungskonferenz der Chemiewaffenkonvention 2018 sowie die weitere Unterstützung

für den *UN-OPCW Joint Investigative Mechanism* zur Klärung der Verantwortlichkeit für rezente Fälle des Einsatzes von Giftgas in Syrien im Mittelpunkt stehen.

137. Bei der Staatenkonferenz der Konvention zum Verbot von **Antipersonenminen** im Dezember 2017 in Wien wird Österreich als Vorsitz auf die Unterstützung der mehr als 160 Vertragsstaaten – darunter auch die EU – zählen.
138. Die Vorbereitung der 3. Vertragsstaatenkonferenz des **Waffenhandelsvertrages** 2017 in Helsinki bildet einen weiteren Schwerpunkt der EU. Die EU-Strategie gegen die unkontrollierte Verbreitung von **Klein- und Leichtwaffen** (2005) wird 2017 einer Revision unterzogen.
139. Regional werden 2017 insbesondere das **Raketen- und Nuklearwaffenprogramm Nordkoreas** sowie die Umsetzung der **Wiener Nuklearvereinbarung** (*JCPOA – Joint Comprehensive Plan of Action*) durch den **Iran** bzw. dessen Raketenprogramm beobachtet.

Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)

140. Wie die vergangenen Jahren wird die GSVP auch 2017 maßgeblich durch den 2013 initiierten **Prozess zur Stärkung der Zusammenarbeit** in den Bereichen **Sicherheit und Verteidigung** geprägt, in welchem Auftragserteilungen in drei Themenbereichen abzuarbeiten sind:
- Erhöhung von Effektivität, Visibilität und Wirkung (*Comprehensive Approach*, neue Sicherheitsherausforderungen, Partnerschaften, insbesondere mit NATO, und *Capacity Building in Support of Security and Development -CBSD*),
 - Förderung der Fähigkeitenentwicklung: Stärkung der Anstrengungen bei der Entwicklung und Verfügbarkeit von zivilen Fähigkeiten, Vertiefung der europäischen Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich etwa durch *Pooling and Sharing* und Kooperationsanreize,
 - Stärkung der europäischen Rüstungsindustrie: insbesondere im Bereich von KMU, Verteidigungsforschung, Liefersicherheit.
141. Dieser Prozess wird durch die Umsetzung der **EU Globalstrategie im Bereich Sicherheit und Verteidigung** (insbesondere bei Umsetzung des neuen Ambitionsniveaus; einer koordinierten jährliche Überprüfung im Bereich Verteidigung, ständigen Planungs- und Durchführungsfähigkeiten, Überprüfung des ATHENA-Mechanismus und der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit) und den **Aktionsplan im Bereich Verteidigung** (Schwerpunkte Einrichtung eines Europäischen Verteidigungsfonds, Finanzierungsfragen, Binnenmarkt für Verteidigungsgüter) ergänzt.

142. Auch die **Migrations- und Flüchtlingskrise** und die Aktivierung der Beistandsklausel durch Frankreich werden weiterhin eine Rolle spielen; neu hinzukommen werden voraussichtlich die Konsequenzen der Austrittsabsicht Großbritanniens aus der EU im Bereich GSVP.

143. Im Laufe des Jahres 2017 wird über die **Fortführung bzw. Beendigung** folgender **GSVP-Missionen und Operationen** zu entscheiden sein:

- Militärische Operation **EUFOR Althea in Bosnien und Herzegowina** (Ende des UNO-Mandats am 7. November 2017). Der Fokus liegt auf Kapazitätenaufbau und Ausbildung. Angesichts der für 2017 in Auftrag gegebenen Strategischen Überprüfung, welche als Basis für die Diskussion über Optionen über die Zukunft von EUFOR Althea dienen soll, ist eine schwierige Debatte über die Fortsetzung des Exekutivmandats im Vorfeld der Mandatsverlängerung durch den UNO-Sicherheitsrat zu erwarten. Österreich ist mit derzeit 308 SoldatInnen größter Truppensteller bei EUFOR Althea (Entsendung von max. 400 SoldatInnen sowie 250 zur Verstärkung sowie 30 SoldatInnen für vorbereitende/unterstützende Tätigkeiten und 20 SoldatInnen für Lufttransporte.).
- Maritime Operation **EUNAVFOR MED Sophia** (Ende des EU-Mandats am 27. Juli 2017) setzt Operationsphase 2 (*boarding, search, seizure and diversion of smugglers' vessels*) auf hoher See um. Für die Umsetzung von Operationsphase 2 auch in libyschen Hoheitsgewässern sowie von Operationsphase 3 (*disruption of smugglers' assets*) ist eine formelle libysche Einladung, eine Autorisierung durch den UNO-Sicherheitsrat sowie eine Lösung der mit durch EUNAVFOR Med innerhalb libyscher Hoheitsgewässer festgenommenen mutmaßlichen Schleppern/Menschenhändlern verbundenen rechtlichen Fragen erforderlich, wobei unsicher ist, ob dies erreicht werden kann. Weiters wird 2017 an der Umsetzung der zwei neuen Sekundäraufgaben, Kapazitätenaufbau und Ausbildung der libyschen Küstenwache und Seestreitkräfte sowie Umsetzung des UNO-Waffenembargos auf hoher See gearbeitet. Österreich beteiligt sich derzeit mit 8 Angehörigen des BMLVS an der Operation. Maximal können 30 SoldatInnen entsendet werden sowie zusätzlich 25 für vorbereitende/unterstützende Arbeiten und 20 SoldatInnen für Lufttransporte.
- Grenzüberwachungsmission **EUBAM Rafah** in den Palästinensergebieten (EU-Mandat endet am 30. Juni 2017). Derzeit sind keine Österreicher an EUBAM Rafah beteiligt. Der maximale Entsenderahmen beträgt 4 Personen.

- Polizeireformmission **EUPOL COPPS** in den **Palästinensergebieten** (EU-Mandat endet am 30. Juni 2017). Derzeit sind keine Österreicher an der Mission beteiligt. Es können maximal zwei Personen entsendet werden.
- Grenzüberwachungsmission **EUBAM Libya** (Ende des EU-Mandats am 21. Juli 2017). Derzeit sind keine Österreicher an der Mission beteiligt. Maximal können von österreichischer Seite 5 Personen sowie 4 für vorbereitende/unterstützende Tätigkeiten entsendet werden.
- Mission **EUAM Ukraine** zur Unterstützung bei der Sicherheitssektorreform (EU-Mandat endet am 30. November 2017). Derzeit sind 3 Angehörige des BMI an der Mission beteiligt. Maximal können 5 Österreicher entsendet werden sowie 4 weitere Personen für vorbereitende/unterstützende Tätigkeiten.

144. Folgende Operationen und Missionen laufen weiter:

- Ausbildungsmission **EUTM RCA** in der Zentralafrikanischen Republik (Ende des EU-Mandats am 16. Juli 2018.), die sich strategischer Beratung, Schulung und operationeller Ausbildung widmet. Derzeit ist Österreich mit drei BMLVS-Angehörigen an der Mission beteiligt, was dem maximalen Entsenderahmen entspricht. Zusätzlich können für vorbereitende/unterstützende Tätigkeiten sowie 20 weitere Personen für Lufttransporte.
- Ausbildungsmission **EUTM Somalia** (Ende der Mandate 31. Dezember 2018). Die Umsetzung des Mandats der Mission, strategisches Mentoring und Beratung, direkte Unterstützung der somalischen Streitkräfte durch Ausbildung und möglicherweise Ausrüstung, in Mogadischu erfolgen vor dem Hintergrund einer schwierigen Sicherheitslage, wobei die Bereitstellung von Ausrüstung der auszubildenden Einheiten mit erforderlichem militärischem Gerät eine wesentliche Herausforderung darstellt. Eine schrittweise geographische Ausweitung der Aktivitäten der Mission außerhalb von Mogadischu soll konditionenbasiert erfolgen. Derzeit gibt es keine österreichische Beteiligung an der Mission.
- Maritime Operation **EUNAVFOR Atalanta** (Ende der Mandate am 31. Dezember 2018), die zur Aufrechterhaltung des Drucks auf die Piraten fortgesetzt wird. Die für 2017 zu erwartende Strategische Überprüfung wird sich mit der Ausstiegsstrategie beschäftigen. Derzeit gibt es keine österreichische Beteiligung an der Operation.
- Ausbildungsmission **EUTM Mali** (Ende des EU-Mandats am 18. Mai 2018) zur Umsetzung der 2016 beschlossenen Ausweitung des Einsatzraums bis zum Nigerbogen und der

schrittweisen Dezentralisierung von Ausbildung und Beratung. Derzeit nehmen 15 Angehörige des BMLVS an der Mission teil. Der maximale Entsenderahmen beträgt 20 Personen sowie weitere 5 für vorbereitende/unterstützende Tätigkeiten und 20 weitere Personen für Lufttransporte.

- Rechtsstaatsmission **EULEX Kosovo** (Mandatsende 14. Juni 2018): Im ersten Halbjahr 2017 beginnt die Diskussion über die Übergabe der Aufgaben von EULEX Kosovo, dies soll auf Basis einer Transition Roadmap erfolgen, die die Weichen für das geordnete Auslaufen der Mission bzw. die Übergabe der Missionstätigkeiten an andere Akteure stellen wird. Österreich hat besonderes Interesse am geordneten Auslaufen dieser für Österreich wichtigsten zivilen Mission aufgrund des österreichischen Westbalkan-Engagements und des Zusammenfalls des Missionsendes mit Beginn des österreichischen EU-Vorsitzes im 2. Halbjahr 2018. Derzeit ist Österreich mit 7 Personen an der Mission beteiligt. Maximal können 10 BMI-Angehörige, 3 BMJ-Angehörige und 2 BMEIA-Angehörige zu EULEX Kosovo entsendet werden.
- **EUCAP Sahel Niger** zur Verbesserung der Sicherheitskräfte (Mandatsende 15. Juli 2018). Derzeit gibt es keine österreichische Beteiligung an der Mission.
- EU-Beobachtermission **EUMM Georgia** (Mandatsende 14. Dezember 2018). Derzeit nehmen 3 BMI-Angehörige und 3 BMLVS-Angehörige an der Mission teil. Maximal können 8 Österreicher entsendet werden, sowie weitere 25 für vorbereitende/unterstützender Tätigkeiten und 20 Personen für Lufttransporte.
- Trainingsmission **EUCAP Somalia** (ehem. „Nestor“) zur Stärkung maritimer Kapazitäten in acht Ländern am Horn von Afrika (Mandatsende 12. Dezember 2018). Derzeit gibt es keine österreichische Beteiligung an der Mission.
- **EUCAP Sahel Mali** (Mandatsende 14. Jänner 2019) zur Ausbildung und Beratung von Polizei, Gendarmerie und Nationalgarde und Stärkung des Sicherheitssektors. Derzeit gibt es keine österreichische Beteiligung an der Mission.

Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen (OSZE, Europarat und UNO)

OSZE

145. Die EU ist eine der wesentlichen Gestalterinnen innerhalb der **Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)** und damit Teil des beim Gipfel in Astana 2010

verabschiedeten schrittweisen Aufbau einer euro-atlantischen und euro-asiatischen Sicherheitsgemeinschaft. Die Umsetzung der politischen Verpflichtungen in allen drei Dimensionen (politisch-militärische, wirtschaftlich-ökologische und menschliche Dimension), Fortschritte in der Lösung des Ukraine-Konflikts sowie bei anderen ungelösten Konflikten stehen im Fokus. Die EU-Mitgliedstaaten tragen etwa 70% des OSZE-Gesamtbudgets.

146. Die Arbeit der **OSZE-Feldmissionen** am Westbalkan, in Osteuropa, im Kaukasus und in Zentralasien, vor allem zur Stärkung demokratischer Strukturen und Institutionen, wird von der EU besonders gefördert. Die EU wird auch 2017 die Unabhängigkeit und die Aktivitäten der OSZE-Institutionen (Medienbeauftragte in Wien, Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte in Warschau, Hochkommissarin für nationale Minderheiten in Den Haag) verteidigen und unterstützen. Ebenso wird sie die OSZE-Institutionen und Mechanismen, welche im Ukraine-Konflikt zum Einsatz kommen, einschließlich der Sonderbeobachtungsmision (SMM), weiter unterstützen.
147. Die **EU Globalstrategie** sieht die OSZE im Herzen der Europäischen Sicherheitsarchitektur. Die EU wird ihren Beitrag innerhalb und die Kooperation mit der OSZE als Säule der Europäischen Sicherheit verstärken.
148. Die **Positionen der EU zur OSZE** wurden beim OSZE-Ministerrat 2016 in Hamburg bestätigt und werden auch während des österreichischen OSZE-Vorsitzjahres 2017 gültig sein:
- Ausschöpfung des Potentials der OSZE im gesamten Konfliktzyklus und Stärkung der Kapazitäten, Unterstützung des OSZE-Engagements in der Ukraine und Anerkennung der Schlüsselrolle der OSZE in Regionalkonflikten, wie Georgien, Moldau und Berg-Karabach.
 - Stärkung und Modernisierung der Rüstungskontrolle und vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen. Eine substantielle Erneuerung und Modernisierung der politisch-militärischen Instrumente wie des Wiener Dokuments im Rahmen der OSZE ist angesichts eines veränderten Sicherheitsumfelds notwendig.
 - Anerkennung der Rolle der OSZE in der Ergänzung bestehender Bemühungen in der Bewältigung transnationaler Bedrohungen, wie z.B. der Prävention von und dem Kampf gegen Radikalisierung und Terrorismus.
 - Bereitschaft, verstärktes Augenmerk auf das Potential von guter Regierungsführung und Konnektivität in der Zweiten Dimension zu legen.
 - Bestätigung und Stärkung der existierenden Verpflichtungen in der dritten Dimension als

Teil des umfassenden Sicherheitskonzepts der OSZE.

- Volle Unterstützung für die autonomen Institutionen der OSZE und deren Unterstützung für die teilnehmenden Staaten in der Umsetzung ihrer Verpflichtungen. Anerkennung für die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft in diesem Kontext.

149. Die **Prioritäten des österreichischen OSZE-Vorsitzes 2017** stimmen mit den EU-Positionen überein und widmen sich insbesondere der Entschärfung von Konflikten, dem Kampf gegen Radikalisierung und dem Wiederherstellen von Vertrauen. Für den österreichischen OSZE-Vorsitz wird dennoch eine der Herausforderungen darin bestehen, als EU-Mitgliedstaat die Rolle als Vorsitz und Mittler für alle 57 teilnehmenden Staaten in der konsensbasierten OSZE einzunehmen. Um Bewusstsein für die österreichischen Interessen als OSZE-Vorsitz zu schaffen, erfolgt eine verstärkte Kommunikation zwischen Brüssel und Wien. Die OSZE-Vorsitz-Troika besteht derzeit aus den drei EU-Staaten Deutschland, Österreich und Italien.

Europarat

150. Die Beziehungen zwischen der EU und dem **Europarat** beruhen auf einem „Memorandum of Understanding“ aus 2007, das den formellen Rahmen für eine enge Zusammenarbeit in gemeinsamen Interessensbereichen wie Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Kultur, Bildung und sozialer Zusammenhalt festlegt. Die EU bestimmt im Zweijahresrhythmus ihre Prioritäten gegenüber dem Europarat. Die EU ist der mit Abstand größte freiwillige Geber für Projekte des Europarates.

151. Im 2015 verabschiedeten strategischen Dokument über die EU-Prioritäten in der **Zusammenarbeit mit dem Europarat** für 2016-2017 wird eine schwerpunktmäßige thematische Zusammenarbeit in folgenden Bereichen festgelegt:

- Stärkung der europäischen Menschenrechtsstandards, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Kampf gegen Diskriminierung und Minderheitenschutz sowie soziale und wirtschaftliche Rechte,
- Dialog zu Förderung demokratischer Prozesse und Entwicklung einer demokratischen Kultur: unter anderem zu Verfassungsreform, politischer Teilhabe, interreligiösem- und interkulturellem Dialog, Prävention von Diskriminierung und Vertrauensbildung in Konflikt und Post-Konflikt-Gemeinschaften, Prävention von Radikalisierung und Integration von Migranten und Flüchtlingen,
- Rechtsstaatlichkeit: insbesondere Justizreform, Datenschutz, Korruptionsbekämpfung,

Justizkooperation, Kampf gegen das organisierte Verbrechen, Vorbeugung und Bekämpfung von Terrorismus, Kampf gegen Cyberverbrechen und gegen Sportmanipulation.

UNO (Vereinte Nationen)

152. Die EU-Mitgliedstaaten sind nicht nur die bei weitem größten Beitragszahler zum Haushalt der **UNO**, sie spielen auch eine wichtige Rolle in der inhaltlichen Arbeit.
153. Die EU wird im ersten Halbjahr 2017 die Prioritäten für die 72. Generalversammlung (2017/2018) festlegen: sie umfassen die Bereiche Frieden und Sicherheit, nachhaltige Entwicklung und ihre Finanzierung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Stärkung der Effektivität des UNO-Systems und des internationalen Systems der humanitären Hilfe. Ein wesentliches Thema der nächsten Generalversammlung wird im Hinblick auf die anstehende UNO-Migrationskonferenz 2018 die **Flüchtlings- und Migrationsthematik** sein.
154. Bei Konfliktprävention, Mediation, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung sehen die Gemeinsamen Erklärungen über Zusammenarbeit bei der Krisenbewältigung (2003 und 2007) eine enge Abstimmung zwischen EU und UNO vor. Diese bezieht sich auf die Planung von Missionen, Ausbildung, Kommunikation und Austausch von bewährten Praktiken.
155. Der Aktionsplan zur Verbesserung der **EU-Unterstützung für friedenserhaltende Einsätze der UNO** (2012) legt verschiedene Kooperationsmodelle und Schritte zur Klärung der notwendigen rechtlichen Grundlagen fest und dient als Basis für die praktische Zusammenarbeit. Aufgrund des komplexer werdenden Kontexts für friedenserhaltende Einsätze bedarf er einer regelmäßigen Überprüfung und Anpassung an neue Herausforderungen. Die 2016 angenommene *Globale Strategie der EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung* sieht auch eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen EU und UNO im Bereich der friedenserhaltenden Missionen vor.
156. Durch **Entsendung von militärischem, polizeilichem und zivilem Personal** und **EU-Sonderbeauftragten** in Konfliktgebiete sowie Aktivitäten im Trainingsbereich leistet die EU konkrete Beiträge zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Derzeit stellen EU-Mitgliedstaaten mehr als 5.500 Personen (Truppen-, Polizei- und Expertenbereich) für 16 Missionen. Die Beteiligung mehrerer EU-Mitgliedstaaten (ua. seit 2016 auch Österreichs) bei der Mission in Mali (MINUSMA) ist ein weiterer Schritt in diese Richtung.

157. Die **Erfahrungen bei der Durchführung von GSVP- und UNO-Missionen** in denselben Einsatzräumen zeigen, dass eine effiziente und gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen EU und UNO im Hinblick auf eine erfolgreiche Umsetzung der Mandate des UNO-Sicherheitsrats von großer Bedeutung ist und die EU eine wichtige Aufgabe beim Aufbau und bei der Unterstützung von UNO-Operationen spielen kann. Gemeinsame Einsatzräume befinden sich derzeit in Afghanistan (UNAMA und EUPOL), Mali (MINUSMA und EUTM), im Kosovo (UNMIK und EULEX), in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO und EUSEC/EUPOL), in den Palästinensischen Gebieten (UNTSO/UNRWA und EUPOL COPPS/EUBAM Rafah) und in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA/EUFOR RCA).

Integration

Nationaler Aktionsplan für Integration (NAP.I)

158. Das von der Regierung beschlossene Grundlegendokument der österreichischen Integrationspolitik ist der Nationale Aktionsplan für Integration (NAP.I). Dieser legt als Zielgruppe Menschen fest, die sich längerfristig in Österreich niederlassen. Ein Kernelement darin war die Verankerung von Integration als Querschnittsmaterie, die in allen Lebensbereichen mitzudenken ist. Dieser Logik folgend wurden im NAP.I sieben Handlungsfelder definiert: Sprache und Bildung, Arbeit und Beruf, Rechtsstaat und Werte, Interkultureller Dialog, Gesundheit und Soziales, Sport und Freizeit sowie Wohnen und die regionale Dimension der Integration. Diese Struktur hilft dabei, Herausforderungen klar zu skizzieren und Lösungsansätze zu implementieren. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Situation zeigt sich, dass die im NAP.I gewählte Struktur auch für die Integration der anerkannten Flüchtlinge jedenfalls sinnvoll ist. Denn auch jetzt bedarf es im Sinne des Subsidiaritätsprinzips auf allen Ebenen Maßnahmen, um die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für eine bestmögliche Integration von Flüchtlingen zu schaffen – ohne diese aus der Eigenverantwortung zu entlassen. Im Erlernen der Landessprache liegt der Schlüssel zu einer gelungenen Integration durch aktive Teilhabe an der Gesellschaft. Kinder und Jugendliche sollen hierbei besonders gefördert werden, etwa durch die gezielte Deutschförderung im Kindergarten. Der Bedarf an Deutschförderung ist groß, da jedes vierte Kind Defizite im Sprachbereich aufweist. Österreich fühlt sich der EU-Strategie Life-Long-Learning (LLL) verpflichtet und sieht in der frühen Sprachförderung den ersten Schritt zu gleichen Bildungschancen.

Integration - Koordination auf EU-Ebene

159. Die Koordination und der Erfahrungsaustausch im Bereich der Integration werden im Europäischen Integrationsnetzwerk (EIN) weiterverfolgt. Das EIN wird von der EK koordiniert und ist der Nachfolger des 2002 eingerichteten Netzwerkes der nationalen Kontaktstellen für Integration (NCPI). Zielgruppe dieses Austausches sind legal aufhältige Drittstaatsangehörige. Das „Europäische Integrationsforum“ wurde im Jänner 2015 in das „Europäische Migrationsforum“ umgewandelt. Die Organisation erfolgt durch die EK gemeinsam mit dem europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss. Das Forum dient als Diskussionsplattform für

Vertreter der Zivilgesellschaften mit den Europäischen Institutionen und den Mitgliedstaaten.

Vorintegration und Integration von Anfang an

160. Menschen, die sich legal in einem EU-Mitgliedsstaat niederlassen, sollen bereits im Herkunftsland mit Vorintegrationsmaßnahmen beginnen können. Österreich nimmt hierbei durch die Etablierung von Integrationsbeauftragten an den österreichischen Botschaften in der Türkei und Serbien eine Vorreiterrolle in der EU ein. Durch diesen innovativen und kosteneffizienten Zugang sollen sich Zuwanderinnen und Zuwanderer durch ein vielfältiges persönliches Beratungsangebot ein realistisches Bild vom Leben in Österreich machen können. Rechte und Pflichten, die sie im Zielland ihrer Zuwanderung erwarten, nehmen hierbei eine zentrale Rolle ein. Weiters werden unter anderem die Österreich Institute, Einrichtungen der Republik Österreich zur Durchführung von Deutschkursen im Ausland sowie zur Förderung des kulturellen Austauschs, genutzt. Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderern sollen darüber hinaus möglichst unmittelbar nach der Ankunft in Österreich Informationen zur Verfügung gestellt werden, um schnell und umfassend an der Aufnahmegesellschaft zu partizipieren.

161. Der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) stellt mit seinen bundesweiten Integrationszentren einen nahtlosen Übergang zwischen vor- und erstintegrativen Maßnahmen sicher. Im Bereich der Wertevermittlung kommt ihm eine zentrale Bedeutung zu. Durch seine Integrationszentren können die im Dezember 2015 etablierten Werte- und Orientierungskurse flächendeckend in ganz Österreich abgehalten werden. Diese haben zum Ziel, Asyl- und Subsidiärschutzberechtigte mit den österreichischen Grundwerten (Freiheit, Gleichberechtigung Mann/Frau, Rechtsstaat etc.) und wichtigem Systemwissen (Bildungssystem, Arbeitsmarkt, Gesundheitssystem etc.) vertraut zu machen.

Anerkennung von Qualifikationen

162. Die erleichterte Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen stand 2016 im Fokus der Integrationspolitik und wird 2017 fortgesetzt. Nicht ausbildungsadäquate Beschäftigung stellt nicht nur für die Integrationspolitik eine große Herausforderung dar. Eine Anstellung und Entlohnung gemäß Ausbildungsniveau fördert das Zugehörigkeitsgefühl und ist über höhere Steuereinnahmen auch ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor. Neben der Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/55/EU (Berufsanerkennungsrichtlinie) ist in Österreich das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG) am 12. Juli 2016 in Kraft getreten. Inhaltliche

Kernpunkte sind unter anderem verbesserte Serviceeinrichtungen für Betroffene, besondere Verfahren für Asyl- und Subsidiärschutzberechtigte, die aus Fluchtgründen keine Dokumente ihrer Qualifikationen mehr vorlegen können und die Verankerung von Bewertungsverfahren.

EU-Förderinstrumente

163. Aufgrund der aktuellen Migrationssituation in Österreich nehmen Maßnahmen zur Integration von Asyl- und Subsidiärschutzberechtigten einen hohen Stellenwert ein. Neben der nationalen Integrationsförderung stehen der Zielgruppe der Drittstaatsangehörigen – zu welcher auch anerkannte Flüchtlinge gehören – ebenfalls Förderungen aus dem europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) zur Verfügung. Mit dem AMIF werden Projekte gefördert, die dazu beitragen sollen, die Integration von Drittstaatsangehörigen in Österreich zu verbessern. Die Projekte tragen außerdem dazu bei, den 50-Punkte Plan zur Integration von Asyl- und Subsidiärschutzberechtigten sowie den Nationalen Aktionsplan für Integration und damit die nationalen Integrationsstrategien, umzusetzen. Für die Förderperiode 2014 bis 2020 erhält Österreich für die Umsetzung der Ziele des AMIF 64,5 Mio. Euro von der EU, 44% werden für die Integration Drittstaatsangehöriger verwendet. Der zweite Aufruf des AMIF im Integrationsbereich fand im Frühjahr 2016 statt. Für die Laufzeit 2017/2018 wurden 48 Projekte ausgewählt, zehn mehr im Vergleich zu 2015/2016, welche mit einem Fördervolumen von insgesamt 16,3 Mio. Euro finanziert werden. Davon sind 6,7 Mio. Euro EU-Mittel. Der Schwerpunkt bei der Fördermittelvergabe liegt auf Maßnahmen zur raschen Integration von Asyl- und Subsidiärschutzberechtigten aber auch auf der Integration von Drittstaatsangehörigen. Hierzu zählt u.a. die Durchführung von Sprach- und Bildungsprojekten: insgesamt 20 Projekte zur Förderung der Themen Sprache und Bildung werden 2017/2018 mit 5,7 Mio. Euro unterstützt. Zusätzlich werden speziell für anerkannte Flüchtlinge neun Starthilfeprojekte, die in Österreich stattfinden und mit insgesamt 6,5 Mio. Euro gefördert werden, umgesetzt. Diese Starthilfeprojekte bieten neben Deutschkursen auch Unterstützung bei der Arbeits- und Wohnungssuche an. Rund 40% der AMIF Mittel werden hierfür eingesetzt. Der nächste Aufruf ist für Frühjahr 2018 geplant und betrifft die Jahre 2019/2020.